



LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Liechtensteinischer Parlamentsdienst  
Josef Hilti, Landtagssekretär

### Konzept / Grafische Gestaltung

Medienbuero Oehri & Kaiser AG

### Fotos / Pläne / Illustrationen

Paul Trummer, travel-lightart  
Liechtensteinisches Landesarchiv  
Liechtensteinischer Parlamentsdienst

### Druck

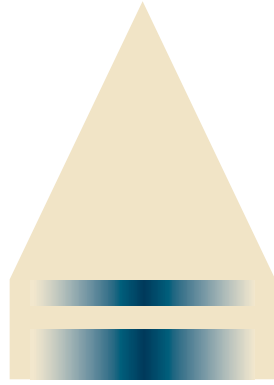
Lampert Druckzentrum AG, Vaduz

### Auflage

3'500 Exemplare

### Erscheinung

August 2013



**LANDTAG**  
DES FÜRSTENTUMS  
LIECHTENSTEIN





# INHALT

|  |    |
|--|----|
| EDITORIAL  | 7  |
| LANDTAGSSEKRETÄR JOSEF HILTI                         |    |
| VORWORT  | 9  |
| LANDTAGSPRÄSIDENT ALBERT FRICK                       |    |
| LANDTAGSVIZEPRÄSIDENTIN VIOLANDA LANTER-KOLLER       |    |
| DER STAATSAUFBAU DES FÜRSTENTUMS<br>LIECHTENSTEIN    | 13 |
| DER LANDTAG  | 15 |
| AUFGABEN UND STELLUNG IM STAATSAUFBAU                |    |
| INSTITUTION LANDTAG                                  |    |
| ARBEITSWEISE UND INSTRUMENTE DER ABGEORDNETEN        |    |
| LANDTAGSWAHLEN                                       | 27 |
| WAHLSYSTEM   |    |
| ERGEBNIS LANDTAGSWAHLEN 3. FEBRUAR 2013              |    |
| MITGLIEDER DES LANDTAGES                             |    |
| STELLVERTRETENDE MITGLIEDER DES LANDTAGES            |    |
| DAS LANDTAGSGEBÄUDE                                  | 37 |
| DER PARLAMENTSDIENST                                 | 41 |
| HISTORIE   | 43 |
| VERSAMMLUNGSORTE DER LIECHTENSTEINER VOLKSVERTRETUNG |    |
| DIE LANDTAGSPRÄSIDENTEN SEIT 1862                    |    |





# EDITORIAL

Diese Broschüre stellt die Neuauflage der vor vier Jahren erfolgreich initiierten Dokumentation über die Institution des Liechtensteinischen Landtags dar, welche im vergangenen Jahr das 150-jährige Bestehen feierte. Mit ihr möchten wir Ihnen in kurzer und prägnanter Form einen Einblick in den Landtag als

gesetzgebende Institution Liechtensteins gewähren. Im Februar 2008 bezog der Landtag am Peter-Kaiser-Platz 3 in Vaduz erstmals ein eigenes Gebäude in markanter Pyramidenform – das hohe Haus –, welches dem Landtag durch seine auffällige und hochkarätige Architektur innert kurzer Zeit zu einer verstärkten Identität und zu mehr Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit verhalf. Mit dieser Schrift möchten wir Ihnen gerne das Innenleben des Landtags sowie dessen in diesem Jahr wieder neu gewählte Repräsentanten mit ihren Funktionen in der vom Gesetz vorgesehenen Form näherbringen.

Nach einleitenden Worten des Landtagspräsidenten und der Landtagsvizepräsidentin widmet sich diese Broschüre Ausführungen über den dualistisch geprägten Staatsaufbau, der Arbeitsweise und den Instrumenten der Abgeordneten des Liechtensteinischen Landtags, der Geschichte der vormaligen Versammlungsorte des Parlaments, dem Wahlsystem in Liechtenstein und den aktuellen Wahlergebnissen vom Februar 2013, bei denen erstmals in der Geschichte vier Parteien in Fraktionsstärke den Einzug in den Landtag geschafft haben. Im Zuge dessen werden in der Broschüre die gewählten Landtagsabgeordneten – die Vertreter des



JOSEF HILTI  
LANDTAGSSEKRETÄR

Volkes – für die Mandatsperiode 2013-2017, sowie die verschiedenen Kommissionen und Delegationen vorgestellt. Per 1. März 2013 trat neben dem überarbeiteten Geschäftsverkehrsgesetz, in welchem der Geschäftsverkehr zwischen Landtag und Regierung sowie die Kontrolle der Staatsverwal-

tung geregelt sind, insbesondere die revidierte Geschäftsordnung für den Liechtensteinischen Landtag in Kraft. Diese sieht einige Neuerungen vor und beinhaltet Regelungen, welche eine speditivere Arbeitsweise bewirken sollen. Als Folge dessen fand auch die Umbenennung des Landtagssekretariats in einen Parlamentsdienst statt, dessen Aufbau und Arbeit in dieser Broschüre ebenfalls kurz umrissen werden. Der Parlamentsdienst ist direkt im Anschluss an das Hohe Haus im Langen Haus angesiedelt, wo sich zudem diverse Sitzungszimmer und die Räumlichkeiten für die Fraktionen und den Landtagspräsidenten befinden.

Diese Schrift soll dem Leser nicht nur einen Blick hinter die Kulissen des Liechtensteinischen Parlaments ermöglichen, sondern auch herzlich zu einem Besuch des Regierungsviertels und insbesondere des Landtags selbst einladen. Viel Vergnügen bei der Lektüre wünscht Ihnen

A handwritten signature in black ink that reads "Josef Hilti". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Josef Hilti  
Landtagssekretär





# VORWORT

Der Liechtensteinische Landtag konnte im vergangenen Jahr das Jubiläum seines 150-jährigen Bestehens feiern. In einem feierlichen Festakt wurde der Geschichte unserer Volksvertretung gedacht. 1862 setzte Fürst Johannes I. eine konstitutionelle Verfassung in Kraft, die den Landtag als «Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen» umschrieb. 1921 unterzeichnete Fürst Johann I. die heute gültige, 2003 revidierte Verfassung. In all den Jahren hat sich das Liechtensteinische Parlament verändert und weiterentwickelt. Einschneidende Änderungen in jüngerer Zeit waren die Erhöhung der Anzahl Abgeordneter auf 25 Mitglieder im Jahre 1988, die Einrichtung eines Parlamentsdienstes und der Bezug des neuen Landtagsgebäudes im Jahre 2008. Mit dem neuen Gebäude am Peter-Kaiser-Platz 3 in Vaduz erhielt das Parlament endlich die Infrastruktur, die seiner Bedeutung in unserem Staatswesen gerecht wird. In seiner ersten vollen Legislaturperiode im neuen «Hohen Hause» hat der Landtag ihn betreffende gesetzliche Grundlagen einer Reform unterzogen, um seine Arbeitsweise tiefgründiger und effizienter gestalten zu können.

Am 3. Februar 2013 wurde ein neuer Liechtensteinischer Landtag gewählt. Die Wahlen haben eine für unser Land völlig neue politische Konstellation erbracht. Erstmals zogen vier Wählergruppen in Fraktionsstärke in den Landtag ein. Die Regierungskoalition der beiden Grossparteien wurde fortgeführt, wobei neu der Fortschrittlichen Bürgerpartei die Führungsrolle zukommt. Im Parlament verfügen die Koalitions-



ALBERT FRICK  
LANDTAGSPRÄSIDENT

parteien noch über 18 Sitze. Den beiden oppositionellen Parteien kommen sieben Sitze zu. Diese recht drastische Veränderung der Zusammensetzung des Liechtensteinischen Parlamentes war deutlicher Ausdruck von Unmut und Verunsicherung in der Bevölkerung. Der defizitäre Staatshaushalt und

andere bekannte Problemstellungen hatten rundum Besorgnis ausgelöst.

Der Auftrag des Volkes ist klar und eindeutig: Ein ehrlicher und unbedingter Wille zur Zusammenarbeit ist gefragt. Wir sind aufgerufen, zusammenzurücken und die Probleme des Landes zu lösen. Regierung und Landtagsabgeordnete aller Parteien sollen sich in gemeinsamem Bemühen den anstehenden Aufgaben stellen. Ich sehe diese Ausgangslage als Chance für die Politik im Lande. Wir haben es in der Hand, einen neuen Weg des politischen Miteinanders zu begründen. Es gilt, das Vertrauen der Bevölkerung zurückzugewinnen und dafür Sorge zu tragen, dass der Landtag ein hohes Ansehen genießt. Würde und Ansehen des Landtages zu bewahren und zu mehren, muss unser stetes Bestreben sein. Mit verantwortungsbewusster und von gegenseitigem Respekt geprägter parlamentarischer Arbeit wird dies gelingen.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Albert Frick'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Albert Frick  
Landtagspräsident



# VORWORT

Die liechtensteinischen Landtagsabgeordneten nehmen ihre Aufgaben als Volksvertreter nebenamtlich wahr. Obwohl die Anforderungen in fachlicher und zeitlicher Hinsicht angesichts der gestiegenen Komplexität der Sachfragen enorm zugenommen haben, besteht ein grosses Bekenntnis zum Milizparlament. Im Gegensatz zu Berufsparlamentariern pflegen die Liechtensteinischen Abgeordneten einen regen Austausch mit der Bevölkerung und sind von den politischen Agenden in der Regel ebenso persönlich betroffen wie die Einwohnerinnen und Einwohner Liechtensteins. Diese Volksnähe hat im liechtensteinischen politischen System eine lange Tradition. Damit der Landtag seine verfassungsmässigen Aufgaben dennoch bestmöglich wahrnehmen kann, braucht es adäquate Strukturen und Instrumente. Diese müssen sich den gesellschaftspolitischen Veränderungen und Herausforderungen laufend anpassen und unterliegen deshalb ständigen Reformbedürfnissen. Die jüngste Reform, die die Effizienz- und Qualitätssteigerung der Landtagsarbeit sowie die Stärkung der Stellung des Landtags bezweckt, kommt in einer Gesamtnovelle der Geschäftsordnung für den Landtag zum Ausdruck und ist am 1. Februar 2013 in Kraft getreten.

In organisatorischer Hinsicht wird neu das Landtagspräsidium definiert. Dieses setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Fraktionssprechern. Zentral ist die Kompetenz, dem Parlamentsdienst den Auftrag zur aktiven Informationsbeschaffung



VIOLANDA LANTER-KOLLER  
LANDTAGSVIZEPRÄSIDENTIN

Aufwertung der stellvertretenden Abgeordneten durch die mögliche Einsitznahme in den Kommissionen. Dies bewirkt eine bessere Einbindung der Stellvertreter in die Landtagsarbeit und eine personell breitere Aufteilung der Kommissionsarbeit.

Ein weiterer Reformpunkt, den ich an dieser Stelle erwähnen möchte, ist die Neustrukturierung der parlamentarischen Eingänge. Die klare Regelung der formalen Voraussetzungen, der Verfahren und der Erledigungsfristen soll den Umgang mit diesen Instrumentarien erleichtern. Neu aufgenommen wurde die «aktuelle Stunde», innerhalb welcher die Fraktionen abwechselnd ein Thema von landespolitischer Bedeutung zur Diskussion bringen. Die Öffentlichkeit wie auch die Regierung erhalten dadurch konzentriert Einblick in die politische Meinungsbildung zu aktuell anstehenden Themen. Ich bin gespannt, wie sich die neuen Rahmenbedingungen auf die Landtagsarbeit niederschlagen werden.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'V. Lanter-Koller'.

Violanda Lanter-Koller  
Landtagsvizepräsidentin







# DER STAATSAUFBAU

## DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

### STAATSAUFBAU

«Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage; die Staatsgewalt ist im Fürst und im Volke verankert...», besagt Artikel 2 der liechtensteinischen Verfassung. Der Staatsaufbau ist durch den Dualismus von Fürst und Volk charakterisiert, sie stehen auf gleicher Stufe nebeneinander.

### VOLK UND VOLKSRECHTE

Das Volk kann seine Rechte gemäss Verfassung direkt durch Wahlen und Abstimmungen wahrnehmen. Weitere direkte demokratische Rechte sind das Initiativ- und Referendumsbegehren auf Gesetzes- wie auch auf Verfassungsebene. Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen sind verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Der Landesfürst, der Landtag und die wahlberechtigten Landesangehörigen haben das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung.

### LANDTAG

Im dualistisch konzipierten Staatswesen des Fürstentums Liechtenstein nimmt der Landtag die wichtige Funktion des gesetzmässigen Organs der Gesamtheit der Landesangehörigen ein. Der liechtensteinische Landtag wird direkt vom Volk im Proporzwahlssystem gewählt. Der Wahlkreis Oberland stellt 15 Abgeordnete, der Wahlkreis Unterland 10 Abgeordnete. Der Landtag wird vom Fürsten einberufen und geschlossen. Dem Fürsten steht auch das Recht zu, das Parlament aus erheblichen Gründen aufzulösen. Hauptaufgabe des Landtags ist die Gesetzgebung. Zur Gültigkeit eines Gesetzes bedarf es ausser der Zustimmung des Landtags der Sanktion des Landesfürsten, der Gegenzeichnung des Regierungschefs und der Kundmachung im Landesgesetzblatt. Jedes vom Landtag beschlossene, von ihm nicht als dringlich erklärte Gesetz und auch jeder von ihm genehmigte völkerrechtliche Vertrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

In die Kompetenz des Landtags fällt auch das Vorschlagsrecht bei der Ernennung der Regierung, die im Einvernehmen zwischen Fürst und Landtag zu erfolgen hat. Neben der Mitwirkung bei Gesetzen sind auch die Finanzhoheit und die Kontrolle der Staatsverwaltung einschliesslich der Justizverwaltung von besonderer Bedeutung. Dazu kommen verschiedene Wahlgeschäfte.

### REGIERUNG

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein beruht auf dem Kollegialitätsprinzip. Sie besteht aus dem Regierungschef und vier weiteren Regierungsräten. Sie werden auf Vorschlag des Landtags durch den Landesfürsten ernannt. Alle wichtigen Angelegenheiten unterliegen der Beratung und Beschlussfassung der Kollegialregierung. Innerhalb der Regierung werden die Geschäfte nach Ministerien aufgeteilt. Der Regierungschef ist Vorsitzender des Kollegiums, unterzeichnet die beschlossenen Erlasse und Verfügungen, vollzieht sie und den Geschäftsgang. Es steht ihm wie den übrigen Regierungsmitgliedern nur eine Stimme zu. Seine Befugnisse steigern sich aber gegenüber den Regierungsräten durch die ihm übertragene Kontrolle der Gesetzmässigkeit der Kollegialbeschlüsse, durch das Vortragsrecht beim Landesfürsten und durch das Erfordernis der Gegenzeichnung der vom Landesfürsten sanktionierten Gesetze. Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Landesfürsten ist das Gegenzeichnungsrecht des Regierungschefs gemäss Artikel 86 der Verfassung.

### RECHTSPFLEGE

Die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen wird im Auftrag des Landesfürsten in erster Instanz durch das Landgericht, in zweiter Instanz durch das Obergericht und in dritter und letzter Instanz durch den Obersten Gerichtshof ausgeübt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch den Verwaltungsgerichtshof und in gewissen Fällen auch durch den Staatsgerichtshof ausgeübt.



Landtagspräsident Albert Frick und S. D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein.



Vereidigung der Landtagsvizepräsidentin Violanda Lanter-Koller durch S. D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein.



# DER LANDTAG

## AUFGABEN UND STELLUNG IM STAATSAUFBAU

### GRUNDLAGEN

Das Fürstentum Liechtenstein ist gemäss Verfassung «eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage». Der Landtag ist Vertretung und «Organ» des Volkes und als solches berufen, dessen Rechte und Interessen wahrzunehmen.

### GESETZGEBUNG

Die vornehmste Aufgabe des Landtags besteht in der Mitwirkung an der Gesetzgebung. Ohne Landtag kann kein Gesetz erlassen oder abgeändert werden. Dem Landtag steht neben dem Landesfürsten und dem Volk das Recht der Verfassungs- und Gesetzesinitiative zu. In der Praxis werden die meisten Gesetzesvorlagen von der Regierung bzw. deren Experten erarbeitet. Der Landtag kann Gesetzesvorlagen an die Regierung zurückweisen oder eigene Kommissionen zur Überarbeitung bilden. Über jede Gesetzesvorlage findet zunächst eine Eintretensdebatte statt, dann folgen in der Regel eine zweimalige Gesetzesberatung und eine Schlussabstimmung. In der Eintretensdebatte wird darüber entschieden, ob der Landtag überhaupt auf eine Vorlage eintreten will. In der ersten Beratung können Anregungen gemacht werden, die von der Regierung bis zur zweiten Beratung überprüft werden. In der zweiten Beratung wird über jeden einzelnen Artikel abgestimmt. Stellen Abgeordnete Abänderungsanträge, so muss zunächst über diese abgestimmt werden. Mit der artikelweisen Abstimmung wird der definitive Wortlaut des Artikels festgelegt. Im Anschluss an die zweite Beratung findet eine Schlussabstimmung statt, mit der die Gesetzesvorlage als Ganzes verabschiedet wird.

### STAATSVERTRÄGE

Staatsverträge, in denen über Staatshoheitsrechte verfügt wird, durch die eine neue Last übernommen wird oder die in die Rechte der Landesangehörigen eingreifen, müssen dem Landtag vorgelegt werden. Der Landtag kann

einen von der Regierung unterzeichneten Staatsvertrag nicht abändern, sondern nur als Ganzes annehmen oder ablehnen.

### FINANZHOHEIT

Das Staatsbudget wird von der Regierung erstellt und vom Landtag verabschiedet. Dieser hat das Recht, einzelne Positionen abzuändern. Benötigt die Regierung im Laufe des Jahres für neue Aufgaben zusätzliches Geld oder werden einzelne Budgetpositionen überschritten, muss sie beim Landtag einen Nachtragskredit einholen. Bei Vorhaben, die mehrjährige finanzielle Verpflichtungen mit sich bringen, muss die Regierung den Landtag um einen Verpflichtungskredit ersuchen.

### REGIERUNGSBILDUNG

Eine ganz zentrale Aufgabe des Landtags ist die Bildung einer funktionsfähigen Regierung. Der Landtag wählt zu Beginn seiner vierjährigen Mandatsperiode die Mitglieder der Regierung, wobei diese Wahl formal nur einen Ernennungsvorschlag zuhanden des Landesfürsten darstellt. Dieser hat kein freies Ernennungsrecht, sondern ist an einen Vorschlag des Landtags gebunden. Die Regierung benötigt während ihrer gesamten Amtsdauer sowohl das Vertrauen des Landtags wie auch des Fürsten. Entzieht ihr der Landtag oder der Landesfürst das Vertrauen, so erlischt ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes. Der Landesfürst bestimmt in diesem Fall eine interimistische Übergangsregierung. Ein einzelnes Regierungsmitglied hingegen kann weder vom Fürsten noch vom Landtag allein entlassen werden, sondern nur im Einvernehmen der beiden.

### WAHLGESCHÄFTE

Der Landtag ist zuständig für verschiedene Wahlgeschäfte: So wählt er ausser der Regierung auch die Mitglieder diverser Beschwerdekommisionen wie beispielsweise die Datenschutzkommission oder die Landesgrundverkehrskommission. Im Rahmen der Verfassungsrevision im Jahre 2003 wurde die bis dahin dem Landtag



Vereidigung der Landtagsabgeordneten Helen Konzett Bargetze.



Vereidigung des Landtagsabgeordneten Harry Quaderer.

zugestandene Kompetenz zur Auswahl der Richter an ein neu geschaffenes Richterbestellungs-gremium, in welchem auch Mitglieder des Landtags vertreten sind, übertragen. Der Landtag kann nur noch die vom Gremium vorgeschlagenen Kandidaten wählen. Ist er mit diesen nicht einverstanden, kann er eigene Kandidaten nominieren, die sich dann einer Wahl durch das Volk stellen müssen.

### **KONTROLLFUNKTION**

Der Landtag hat das Recht und die Aufgabe, die gesamte Staatsverwaltung einschliesslich der Justizverwaltung zu kontrollieren. Mit dieser Aufgabe beauftragt der Landtag einerseits die Geschäftsprüfungskommission, andererseits nimmt er diese Funktion mit der Behandlung der jährlichen Rechenschaftsberichte der Behörden sowie der Landesrechnung auch direkt wahr. Ausserdem können die Abgeordneten schriftliche und mündliche Fragen zu jedem Bereich der Landesverwaltung an die Regierung stellen. Ein starkes Kontrollinstrument sind die Untersuchungskommissionen, die aus konkretem Anlass bestellt werden können.

### **ARTIKULATIONSFUNKTION**

Ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Arbeit ist die öffentliche Diskussion über die besseren politischen Argumente. Sie dient der Meinungsbildung und der Entscheidungsfindung.

### **RECHTE DES VOLKES**

Das Volk besitzt nicht nur das Recht, den Landtag zu wählen, mit einer Initiative kann es auch die Einberufung des Landtages oder eine Volksabstimmung über seine Auflösung erzwingen. Von diesem theoretischen Recht wurde bislang allerdings noch nie Gebrauch gemacht. Mit dem Referendumsrecht haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, Landtagsbeschlüsse einer Volksabstimmung zuzuführen. Bei Gesetzes- und Finanzbeschlüssen müssen 1000 Stimmberechtigte ein Referendumsbegehren unterschreiben, damit es zustande kommt, bei Verfassungsänderungen und Staatsverträgen 1500. Allerdings hat der Landtag die Möglichkeit, Gesetzes- und Verfassungsänderungen sowie Finanzbeschlüsse als dringlich zu erklären und damit ein Referendum auszuschliessen.

### **RECHTE DES FÜRSTEN**

Der Landesfürst besitzt verschiedene Möglichkeiten, um auf die Beschlüsse des Landtags, aber auch auf dessen Existenz überhaupt, Einfluss zu nehmen. Jedes Gesetz bedarf der Zustimmung des Fürsten (Sanktion), ebenso die Finanzbeschlüsse. Erfolgt die Sanktion des Landesfürsten nicht innerhalb von sechs Monaten, dann gilt sie als verweigert.

Dem Fürsten steht das Recht zu, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der Regierung, den Staat nach aussen zu vertreten. Staatsverträge, durch die Staatshoheitsrechte oder Rechte der Landesangehörigen beeinträchtigt werden oder die neue Lasten mit sich bringen, unterliegen der Zustimmung des Landtags.

Der Landesfürst ernennt die Richter unter Beachtung der Bestimmungen der Verfassung. Für die Auswahl von Richtern bedienen sich der Landesfürst und der Landtag eines gemeinsamen Gremiums. In diesem Gremium hat der Landesfürst den Vorsitz und Stichentscheid bezüglich der dem Landtag zur Wahl portierten Kandidaten für das jeweilige Richteramt.

Gemäss Art. 10 der Verfassung tritt der Landesfürst bei Erlass einer Notverordnung vorübergehend an die Stelle des Gesetzgebers. Es handelt sich hierbei um ein vom Parlament unabhängiges Notrecht. Notverordnungen treten spätestens nach sechs Monaten wieder ausser Kraft. Die Notverordnungen bedürfen gemäss Art. 85 und 86 LV der Gegenzeichnung durch den Regierungschef.

Der Landesfürst besitzt das Recht, den Landtag zu Beginn eines Jahres einzuberufen und am Ende eines Jahres zu schliessen. Traditionsgemäss eröffnet er den Landtag mit einer Thronrede. Ohne diese ordentliche Einberufung zu Jahresbeginn besitzt der Landtag während des Jahres kein Selbstversammlungsrecht. Während des Jahres kann der Landesfürst den Landtag aus erheblichen Gründen auf höchstens drei Monate vertagen oder auflösen. Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein hat am 15. August 2004 die Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsrechte gemäss Art. 13 bis IV an seinen Stellvertreter, Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein, übertragen.





Die Landtagsabgeordneten 2009 – 2013: vordere Reihe v. l. Gerold Büchel, Helen Konzett Bargetze, Judith Oehri, Christine Wohlwend, Landtagspräsident Albert Frick, Landtagsvizepräsidentin Violanda Lanter-Koller, Christoph Beck, Peter Büchel; mittlere Reihe v. l. Christoph Wenaweser, Johannes Kaiser, Pio Schurti, Erich Hasler, Karin Rüdissler-Quaderer, Wolfgang Marxer, Eugen Nägele, Alois Beck; hintere Reihe v. l. Frank Konrad, Manfred Batliner, Herbert Elkuch, Wendelin Lampert, Harry Quaderer, Christian Batliner, Thomas Vogt, Thomas Lageder und Elfried Hasler.









Aussenpolitische Kommission: v. l. Thomas Lageder, Karin Rüdisser-Quaderer, Landtagspräsident Albert Frick (Vorsitz), Alois Beck und Pio Schurti.



Finanzkommission: v. l. Wendelin Lampert, Herbert Elkuch, Johannes Kaiser (Vorsitz), Andreas Heeb und Thomas Vogt.



# INSTITUTION LANDTAG

## PLENUM

Der liechtensteinische Landtag besteht aus 25 Abgeordneten. Er übt seine Rechte in den Sitzungen des Gesamtlandtags aus. Auch die Detailberatung von Gesetzen erfolgt in der Regel im Plenum. Der Landtag wird deshalb als «Arbeitsparlament» charakterisiert. Im Vergleich zu anderen Parlamenten werden wenige Aufgaben an Kommissionen delegiert. Soweit Kommissionen gebildet werden, kommt diesen weitgehend nur die Aufgabe zu, bestimmte Geschäfte für den Gesamtlandtag vorzubereiten und entsprechende Anträge zu formulieren.

## ABGEORDNETE

Alle Abgeordnete sind Milizparlamentarier. Sie üben ihr Mandat neben ihrem Beruf aus. Als Entschädigung erhalten sie eine Jahrespauschale sowie ein Taggeld. Abgeordnete können für ihre Äusserungen im Parlament nicht rechtlich belangt werden. Sie geniessen insofern Immunität, als sie während der Sitzungsperiode nur mit Zustimmung des Landtags verhaftet

werden können (ausgenommen bei einer Ergreifung auf frischer Tat).

## LANDTAGSPRÄSIDENT

Der Landtagspräsident und der Landtagsvizepräsident werden jeweils in der Eröffnungssitzung für das laufende Jahr gewählt. Der Landtagspräsident beruft die Sitzungen während des Jahres ein; er leitet die Sitzungen und vertritt den Landtag nach aussen. Der Landtagsvizepräsident vertritt ihn im Verhinderungsfall.

## STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Ebenfalls in der Eröffnungssitzung wählt der Landtag für das laufende Jahr drei ständige Kommissionen: die Aussenpolitische Kommission, die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission. Entscheidungskompetenzen hat lediglich die Finanzkommission, indem sie über gewisse Finanzgeschäfte befinden kann. Alle ständigen Kommissionen bestehen aus fünf Abgeordneten.



Geschäftsprüfungskommission: v. l. Rainer Gopp, Erich Hasler, Patrick Risch, Wolfgang Marxer (Vorsitz) und Peter Büchel.



EWK-Kommission: v. l. Christoph Beck, Christian Batliner (Vorsitz) und Thomas Rehak.



Europaratsdelegation: v. l. Rainer Gopp (Stellvertreter), Karin Rüdissler-Quaderer (Stellvertreterin), Judith Oehri und Gerold Büchel (Vorsitz).



Bodensee-Kommission: v. l. Christoph Beck, Helen Konzett Bargetze, Landtagspräsident Albert Frick (Vorsitz) und Peter Wachter.

## NICHT-STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Gemäss Geschäftsordnung kann der Landtag auch nicht-ständige Kommissionen bestellen. Diese konstituieren sich entweder als besondere Kommissionen oder als Untersuchungskommissionen. Sie können aus drei oder fünf Abgeordneten bestehen. Ihre Funktionsdauer endet mit der Erledigung des Auftrags, spätestens jedoch mit Ablauf der Mandatsperiode. Aufgabe der besonderen Kommissionen ist es, einzelne Gesetze oder auch andere Geschäfte vorzubereiten und dem Gesamtlandtag entsprechend Antrag zu stellen. Die EWR-Kommission überprüft EWR-Rechtsvorschriften darauf, ob sie der Zustimmung des Landtags bedürfen. Untersuchungskommissionen sind als starkes Minderheitenrecht ausgestaltet: Auf Antrag von nur sieben Abgeordneten ist der Landtag verpflichtet, eine Untersuchungskommission zu bestellen.

## PARLAMANTARISCHE DELEGATIONEN

Zu Beginn einer Mandatsperiode wählt der Landtag die Delegationen zu den internationalen Parlamentariergremien, bei denen er mitwirkt. Das sind jeweils zwei Delegierte und zwei Stellvertreter für die Parlamentarische Versammlung des Europarats, für die EFTA/EWR-Parlamentarier-Komitees, für die Parlamentarische Versammlung der OSZE, für die Interparlamentarische Union (IPU) sowie vier Delegierte für die Parlamentarier-Kommission Bodensee. Die Wahl dieser Delegationen erfolgt für die gesamte Mandatsperiode, das heisst auf vier Jahre. Der Landtag hat zudem zur Pflege der Beziehungen mit anderen Parlamenten die Möglichkeit, besondere Delegationen zu bestellen.

## LANDTAGSPRÄSIDIUM

Das Landtagspräsidium besteht aus dem Landtagspräsidenten, dem Landtagsvizepräsidenten und den Fraktionssprechern. Der Landtagssekretär gehört ihm mit beratender Stimme an. Das Landtagspräsidium berät den Präsidenten insbesondere bei der Erstellung der Tagesordnung für die Landtagssitzungen, erstellt das Budget des Landtags und entscheidet über die Anstellung von Personal für den Parlamentsdienst.

## SCHRIFTFÜHRER

In der Eröffnungssitzung eines jeden Jahres wählt der Landtag traditionsgemäss zwei Schriftführer, die als Stimmzähler amtieren.

## FRAKTIONEN

Zur Bildung einer Fraktion bedarf es mindestens dreier Abgeordneter, ansonsten es sich um eine Wählergruppe handelt. Die Fraktionen bilden die Brücke zwischen den Parteien und den Abgeordneten. Bevor ein Geschäft im Landtag behandelt wird, treffen sich die Abgeordneten zu parteiinternen Fraktionssitzungen. Diese dienen der gemeinsamen Meinungsbildung. Ein Fraktionszwang ergibt sich daraus nicht, wohl aber eine gewisse Fraktionsdisziplin. Die Meinung der Fraktion wird im Landtag durch den Fraktionssprecher bekannt gegeben. Den Fraktionen bzw. Wählergruppen kann ein ihrer Grösse entsprechender Sitzungsraum zur Verfügung gestellt werden.

## LANDESAUSSCHUSS

Der Landesausschuss wahrt die Rechte des Gesamtlandtags, wenn der Landtag nicht versammelt ist und deswegen seine Funktionen nicht wahrnehmen kann (d. h. von der Schliessung Ende eines Jahres bis zur Wiedereröffnung zu Beginn des folgenden Jahres) oder im Falle einer Vertagung oder Auflösung des Landtags. Der Landesausschuss besteht aus dem Landtagspräsidenten und vier weiteren Abgeordneten, wobei die beiden Landschaften gleichmässig zu berücksichtigen sind. Der Landesausschuss kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen.

## GESCHÄFTSORDNUNG

Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Landtags sind in der Verfassung, im Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz sowie in der Geschäftsordnung geregelt.





EFTA/EWR-Parlamentarierkomitees:  
v. l. Harry Quaderer, Albert Frick (Vorsitz), Eugen Nägele (Stellvertreter) und Manfred Kaufmann (Stellvertreter).



Interparlamentarische Union: v. l. Helmuth Büchel, Violanda Lanter-Koller (Vorsitz), Pio Schurti (Stellvertreter) und Wolfgang Marxer (Stellvertreter).



OSZE-Delegation: v. l. Helen Konzett Bargetze, Karin Rüdissler-Quaderer (Vorsitz), Elfried Hasler (Stellvertreter) und Judith Oehri (Stellvertreterin).

# ARBEITSWEISE UND INSTRUMENTE DER ABGEORDNETEN

## LANDTAGSSITZUNGEN

Der Landtag tritt während eines Jahres zu etwa acht bis zehn Landtagssitzungen zusammen, die je nach Arbeitsanfall zwischen einem und drei Tagen dauern. Die Landtagssitzungen werden ungekürzt und live auf dem liechtensteinischen Landeskanal ausgestrahlt und per Livestream auf der Webseite des Landtags publiziert. Zudem können dort Audiofiles der gesamten Debatte rückwirkend abgerufen und angehört werden. Es gibt jedoch auch nichtöffentliche Sitzungen, bei denen die Regierung vertraulich zu behandelnde Informationen weitergibt oder landtagsinterne Geschäfte oder Personalangelegenheiten besprochen werden. Gesetze und Finanzvorlagen müssen jedoch immer im öffentlichen Landtag behandelt und beschlossen werden.

## PROTOKOLLE

Die Landtagsdebatten werden aufgezeichnet. Anschliessend erstellt der Parlamentsdienst ein Wortprotokoll. Zusätzlich werden Beschlussprotokolle erstellt, in denen nur das Traktandum, der/die Antragsteller und der Beschluss festgehalten werden. Die mündlichen, sogenannten «Kleinen Anfragen», sind ebenfalls enthalten.

## ABSTIMMUNGSVERFAHREN

Für einen gültigen Beschluss des Landtags müssen mindestens zwei Drittel der Abgeordneten (17) anwesend sein. Für eine Abänderung der Verfassung braucht es Einstimmigkeit oder in zwei aufeinander folgenden Sitzungen eine Dreiviertelmehrheit. Für alle anderen Landtagsbeschlüsse genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Abgeordneten.

## PARLAMENTARISCHE EINGÄNGE

Die Abgeordneten verfügen über verschiedene Instrumente, um Anträge einzubringen oder ihre Kontrollfunktionen wahrzunehmen. Parlamentarische Eingänge sind beim Parlamentsdienst schriftlich einzureichen und werden dann automatisch auf die Tagesordnung der nächsten, allenfalls übernächsten Landtagssitzung, gesetzt.

## INITIATIVE

Die Abgeordneten sind befugt, Vorschläge zum Erlass eines neuen Gesetzes sowie zur Abänderung oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes einzubringen. Ein solcher Gesetzesvorschlag hat in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu erfolgen. Parlamentarische Initiativen werden wie Gesetzesvorlagen der Regierung behandelt.

## MOTION

Mit einer Motion kann die Regierung beauftragt werden, ein Gesetz oder einen anderen Landtagsbeschluss dem Landtag zu unterbreiten. Eine Motion, die an die Regierung überwiesen werden soll, wird zwar die Stossrichtung und eine Begründung enthalten; die Regierung wird damit aber nicht verpflichtet, den Vorstellungen der Motionäre zu folgen. Sie ist vielmehr frei, eine Vorlage nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Die Motionäre können jedoch bestimmte inhaltliche Vorgaben machen. Eine Motion kann auch eine Landtagskommission verpflichten. In jedem Fall beschliesst der Landtag, ob er eine Motion überweisen will.

## POSTULAT

Ein Postulat ist ein Antrag, der die Regierung zur Prüfung eines bestimmten Gegenstandes oder zu einem bestimmten Vorgehen einlädt. Postulate sollen in der Regel innerhalb von vier Landtagssitzungen beantwortet werden. Über die Überweisung eines Postulats an die Regierung wird ebenfalls abgestimmt.

## INTERPELLATION

Die Interpellation ist eine schriftliche Anfrage an die Regierung. Sie ist ein wichtiges Kontrollinstrument, das auch von einzelnen Abgeordneten genutzt werden kann, da sie ohne Abstimmung an die Regierung weitergeleitet wird. Mit einer Interpellation können Abgeordnete über jeden Gegenstand der Landesverwaltung eine schriftliche Auskunft verlangen. Die Beantwortung einer Interpellation erfolgt schriftlich bis zur dritten Landtagssitzung nach deren Überweisung.





Richterauswahlgremium: v. l. Pio Schurti, Thomas Lageder, Manfred Batliner und Thomas Vogt.



V. l. Landtagsvizepräsidentin Violanda Lanter-Koller und Landtagspräsident Albert Frick.



Die Frauen im Landtag: v. l. Helen Konzett Bargetze, Karin Rüdiger-Quaderer, Landtagsvizepräsidentin Violanda Lanter-Koller, Christine Wohlwend und Judith Oehri.



## **ANFRAGEN**

Zusätzlich zu diesen parlamentarischen Instrumenten haben die Abgeordneten bei Beginn jeder Landtagssitzung die Möglichkeit, mündliche Anfragen zu stellen. Diese sollen kurz gehalten sein und werden von der Regierung in der Regel am Ende der gleichen Sitzung mündlich beantwortet.

## **AKTUELLE STUNDE**

Die Aktuelle Stunde verschafft den Fraktionen abwechselnd die Möglichkeit, ein wichtiges Thema von landespolitischer Bedeutung (z. B. Bildung, Verkehr) relativ kurzfristig ins Plenum zur Diskussion zu bringen. Die Aktuelle Stunde hat damit einen wesentlichen Informationswert für die Öffentlichkeit und ist so ein wichtiges Instrument, um politisch relevante Themen näher an die Bürger heranzutragen. In der Aktuellen Stunde werden weder Anträge gestellt, noch Beschlüsse gefasst. Sie dauert maximal eine Stunde.

# LANDTAGSWAHLEN

## WAHLSYSTEM

### **WAHLKREISE**

Die 25 Abgeordneten werden in zwei Wahlkreisen gewählt. Im Wahlkreis Oberland sind 15, im Wahlkreis Unterland 10 Abgeordnete zu wählen.

### **PROPORZWahlVERFAHREN**

Das Wahlverfahren ist allgemein, geheim, gleich und direkt. Wahlberechtigt sind alle Landesangehörigen, die mindestens 18 Jahre alt sind und im Lande wohnen. Gewählt wird nach dem Verhältniswahlssystem: Die Mandate werden im Verhältnis der von einer Partei (bzw. deren Kandidaten) in einem Wahlkreis insgesamt erzielten Stimmen zunächst auf die Parteien verteilt. Innerhalb der Partei gelten dann jene Kandidaten als gewählt, die am meisten Stimmen erreicht haben.

### **SPERRKLAUSEL**

Bei der Mandatszuteilung werden nur jene Parteien berücksichtigt, die landesweit mindestens 8 Prozent der Stimmen erreicht haben.

### **MANDATSDAUER**

Die Mandatsdauer beträgt vier Jahre. Gemäss Verfassung finden die ordentlichen Landtagswahlen jeweils im Februar oder März des vierten Jahres statt.

### **STELLVERTRETENDE ABGEORDNETE**

Eine liechtensteinische Besonderheit bildet die Wahl von stellvertretenden Abgeordneten. Auf jeweils drei Mandate, die eine Partei in einem Wahlkreis erzielt, steht ihr ein stellvertretender Abgeordneter zu. Jede Partei, die im Landtag vertreten ist, hat auf jeden Fall Anspruch auf einen stellvertretenden Abgeordneten, sodass kleine Parteien von der Stellvertreterregelung nicht ausgeschlossen sind.

Die Funktion der stellvertretenden Abgeordneten besteht vor allem darin, die Mehrheitsverhältnisse im Parlament für den Fall zu sichern, dass ein Abgeordneter an der Teilnahme einer Landtagssitzung verhindert ist. Stellvertretende Abgeordnete können in Landtagskommissionen sowie in parlamentarische Delegationen bei internationalen Organisationen gewählt werden. Die Mehrheit in den Kommissionen und Delegationen wie auch die Vorsitze sind aber den ordentlich gewählten Landtagsabgeordneten vorbehalten.

# MITGLIEDER DES LANDTAGES



**BATLINER  
CHRISTIAN**

07.09.1968  
Rechtsanwalt  
FBP  
Bergstrasse 45  
9495 Triesen  
Ledig  
Im Landtag seit 2009

## AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Vorsitzender der EWR-Kommission



**BATLINER  
MANFRED**

01.10.1963  
Unternehmer  
FBP  
Tonagass 33  
9492 Eschen  
Verheiratet, 2 Kinder  
Im Landtag seit 2009

## AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Mitglied des Richterausschusses



**BECK  
ALOIS**

27.09.1962  
Bankangestellter  
FBP  
Im Duxer 7  
9494 Schaan  
Verheiratet, 2 Kinder  
Im Landtag von 1993–  
2009 und ab 2013

## AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Mitglied der Aussenpolitischen Kommission



**BÜCHEL  
GEROLD**

14.06.1974  
Unternehmer  
FBP  
Mühlegarten 8  
9491 Ruggell  
Verheiratet  
Im Landtag seit 2009

## AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Delegationsleiter Parlamentarische  
Versammlung des Europarates



**FRICK  
ALBERT**

21.10.1948  
Schulinspektor a. D.  
FBP  
Winkelgass 33A  
9494 Schaan  
Verwitwet, 3 erwachsene  
Kinder  
Im Landtag seit 2009

## AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Präsident des Liechtensteinischen Landtags
- Vorsitzender des Landtagspräsidiums
- Vorsitzender der Aussenpolitischen Kommission
- Delegationsleiter EFTA/EWR-Parlamentarier-  
komitees
- Delegationsleiter Parlamentarier-Kommission  
Bodensee



**HASLER  
ELFRIED**

11.06.1965  
Finanzexperte  
FBP  
Ruggellerstrasse 60  
9487 Gamprin  
Verheiratet, 2 Kinder  
Im Landtag seit 2013

## AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Ersatzmitglied Parlamentarische Versamm-  
lung der OSZE



**KAISER  
JOHANNES**

29.06.1958  
Medienschaffender  
FBP  
Platta 39  
9488 Schellenberg  
Verheiratet, 2 Kinder  
Im Landtag seit 2001

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

- Vorsitzender der Finanzkommission
- Schriftführer im Landtag



**LAMPERT  
WENDELIN**

21.04.1970  
Leiter öffentliches  
Auftragswesen  
FBP  
Lavadinastrasse 9  
9497 Triesenberg  
Verheiratet, 2 Kinder  
Im Landtag seit 2001

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

- Mitglied der Finanzkommission



**NÄGELE  
EUGEN**

10.08.1964  
Rektor des Liechtenstei-  
nischen Gymnasiums  
und Gymnasiallehrer  
FBP  
Im Zagalzel 65  
9494 Schaan  
Verheiratet, 2 Kinder  
Im Landtag seit 2013

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

- Ersatzmitglied Delegation EFTA/EWR-  
Parlamentarierkomitees



**WOHLWEND  
CHRISTINE**

31.07.1978  
Geschäftsführende Partnerin  
FBP  
Alte Churerstrasse 34  
9496 Balzers  
Ledig  
Im Landtag seit 2013

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

- Fraktionssprecherin FBP
- Mitglied des Landtagspräsidiums



**BECK  
CHRISTOPH**

17.10.1978  
Standortleiter  
VU  
Steinortstrasse 3  
9497 Triesenberg  
Verheiratet, 3 Kinder  
Im Landtag seit 2013

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

- Mitglied Parlamentarier-Kommission  
Bodensee
- Mitglied der EWR-Kommission
- Schriftführer im Landtag



**BÜCHEL  
PETER**

02.08.1958  
Wirtschaftsingenieur NDS  
VU  
St. Georg-Strasse 8  
9488 Schellenberg  
Verheiratet, 4 Kinder  
Im Landtag seit 2009

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

- Mitglied der Geschäftsprüfungskommission



ERGEBNIS LANDTAGSWAHLEN  
3. FEBRUAR 2013







Mandatsaufteilung /  
Sitzordnung

Mandatsperiode  
2013-2017

- Landtagspräsident
- Landtagssekretär
- Parlamentsdienst
- Wendelin Lampert
- Johannes Kaiser
- Christine Wohlwend
- Christian Batliner
- Eugen Nägele
- Gerold Büchel
- Manfred Batliner
- Alois Beck
- Elfried Hasler
- Erich Hasler
- Pio Schurtti
- Herbert Ellkuch
- Harry Quaderer
- Wolfgang Marner
- Helen Konzett Baretzke
- Thomas Jageder
- Frank Konrad
- Judith Ochri
- Christoph Beck
- Peter Büchel
- Karin Rüdissler-Quaderer
- Violanda Lanter-Koller,  
Landtagsvizepräsidentin
- Thomas Vogt
- Christoph Wenaweser
- Aurelia Frick, Regierungsrätin
- Mauro Pedrazzini, Regierungsrat
- Marijles Amann-Marxer,  
Regierungsrätin
- Thomas Zwiweilhofer,  
Regierungsschreiber-Stv.
- Adrian Hasler, Regierungschef

# LANDTAGSABGEORDNETE



## KONRAD FRANK

09.05.1967  
Geschäftsführer, selbstständig  
VU  
Lettstrasse 67  
9490 Vaduz  
Verheiratet, 1 Kind  
Im Landtag seit 2013

### AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

--



## OEHRI JUDITH

21.05.1968  
Integrationsberaterin/  
Laufbahnberaterin  
VU  
Geisszpfelstrasse 38  
9491 Ruggell  
Ledig  
Im Landtag seit 2013

### AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Mitglied Parlamentarische Versammlung des Europarates
- Ersatzmitglied Parlamentarische Versammlung der OSZE



## VOGT THOMAS

24.02.1976  
Rechtsanwalt  
VU  
Dorfstrasse 7B  
9495 Triesen  
Verheiratet, 2 Kinder  
Im Landtag seit 2009

### AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Mitglied der Finanzkommission
- Mitglied des Richterausschusses



## LANTER-KOLLER VIOLANDA

01.01.1964  
Juristin/Familienfrau  
VU  
Spiegelstrasse 8  
9491 Ruggell  
In Partnerschaft  
2 Kinder  
Im Landtag seit 2013

### AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Vizepräsidentin des Liechtensteinischen Landtags
- Mitglied des Landtagspräsidiums
- Delegationsleiterin bei der Interparlamentarischen Union (IPU)



## RÜDISSLER-QUADERER KARIN

15.05.1958  
Dipl. Psychiatrie-Fachfrau  
VU  
Im Malarsch 78  
9494 Schaan  
Verheiratet, 1 Kind  
Im Landtag seit 2013

### AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Mitglied der Aussenpolitischen Kommission
- Delegationsleiterin Parlamentarische Versammlung der OSZE
- Ersatzmitglied Parlamentarische Versammlung des Europarates



## WENAWESER CHRISTOPH

13.06.1963  
Geschäftsführer  
VU  
Tanzplatz 31  
9494 Schaan  
Verheiratet, 2 Kinder  
Im Landtag seit 2013

### AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Fraktionssprecher VU
- Mitglied des Landtagspräsidiums





### ELKUCH HERBERT

30.12.1952  
Mechaniker  
DU  
Platta 44  
9488 Schellenberg  
Im Landtag seit 2013

#### AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Mitglied der Finanzkommission



### HASLER ERICH

28.12.1956  
Patentanwalt  
DU  
Kappelestrasse 15  
9492 Eschen  
Verheiratet, 2 Kinder  
Im Landtag seit 2013

#### AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Mitglied der Geschäftsprüfungskommission



### QUADERER HARRY

07.09.1959  
Geschäftsführer  
DU  
Bildgass 25  
9494 Schaan  
Verheiratet, 3 Kinder  
Im Landtag seit 2005

#### AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Fraktionssprecher DU
- Mitglied des Landtagspräsidiums
- Delegationsmitglied EFTA/EWR-Parlamentarierkomitees



### SCHURTI PIO

08.06.1964  
Kommunikationsberater  
DU  
Feldstrasse 100  
9495 Triesen  
Verheiratet, 4 Kinder  
Im Landtag seit 2013

#### AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Mitglied der Aussenpolitischen Kommission
- Mitglied des Richterausschussgremiums
- Ersatzmitglied Interparlamentarische Union (IPU)



### KONZETT BAR- GETZE HELENE

20.09.1972  
Ethnologin  
FL  
Römerstrasse 12  
9495 Triesen  
Verheiratet, 2 Kinder  
Im Landtag seit 2009

#### AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Fraktionssprecherin FL
- Mitglied des Landtagspräsidiums
- Delegationsmitglied der Parlamentarischen Versammlung der OSZE
- Mitglied Parlamentarier-Kommission Bodensee



### LAGEDER THOMAS

05.02.1980  
Geschäftsführer  
FL  
Hopmaswingert 4  
9495 Triesen  
Ledig  
Im Landtag seit 2013

#### AKTUELLE FUNKTIONEN BZW. KOMMISSIONSEINSITZE

- Mitglied der Aussenpolitischen Kommission
- Mitglied des Richterausschussgremiums



**MARXER  
WOLFGANG**

04.11.1960  
Finanzberater  
FL  
Oberstädle 4  
9485 Nendeln  
Ledig  
Im Landtag seit 2013

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

- Vorsitzender der Geschäftsprüfungskommission
- Ersatzmitglied Delegation Interparlamentarische Union (IPU)

## STELLVERTRETENDE MITGLIEDER DES LANDTAGES



**BÜCHEL  
HELMUTH**

25.03.1957  
Treuhänder/  
Eidg. Dipl. Bankbeamter  
FBP  
Gamslafina 13  
9496 Balzers  
Verheiratet, 3 Kinder  
Im Landtag seit 2009

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

- Delegationsmitglied der Interparlamentarischen Union (IPU)



**GÖPP  
RAINER**

01.08.1971  
Unternehmensentwickler  
FBP  
Im Kellersfeld 20  
9491 Ruggell  
Verheiratet  
Im Landtag seit 2009

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

- Mitglied der Geschäftsprüfungskommission
- Ersatzmitglied Parlamentarische Versammlung des Europarates



**MARXER  
NORMAN**

25.07.1960  
Bankkaufmann  
FBP  
Wingertgasse 24  
9490 Vaduz  
Verheiratet, 3 Kinder  
Im Landtag seit 2013

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

--



**KAUFMANN  
MANFRED**

09.10.1978  
Dipl. Wirtschaftsprüfer  
VU  
Streue 8  
9496 Balzers  
Verheiratet, 1 Kind  
Im Landtag seit 2013

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

- Ersatzmitglied EFTA/EWR-Parlamentarierkomitees



**KRANZ  
WERNER**

08.02.1965  
Leiter Amt für Berufsbildung und Berufsberatung  
VU  
Schulstrasse 59  
9485 Nendeln  
Verheiratet, 3 Kinder  
Im Landtag seit 2009

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

--



**REHAK  
THOMAS**

21.01.1971  
Telecom Ingenieur  
DU  
Büchele 15  
9495 Triesen  
Verheiratet, 1 Kind  
Im Landtag seit 2013

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

- Mitglied der EWR-Kommission



**WACHTER  
PETER**

04.09.1949  
Gymnasiallehrer i. R.  
DU  
Nolla 14  
9488 Schellenberg  
Geschieden, 2 Kinder  
Im Landtag seit 2013

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

- Mitglied der Parlamentarier-Kommission Bodensee



**HEEB  
ANDREAS**

23.04.1977  
Lehrer  
FL  
Reberastrasse 8  
9494 Schaan  
Ledig  
Im Landtag seit 2013

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

- Mitglied der Finanzkommission



**RISCH  
PATRICK**

27.09.1968  
Programmierer  
FL  
Kesse 14  
9488 Schellenberg  
In eingetragener  
Partnerschaft  
Im Landtag seit 2013

**AKTUELLE FUNKTIONEN BZW.  
KOMMISSIONSEINSITZE**

- Mitglied der Geschäftsprüfungskommission





# DAS LANDTAGSGEBÄUDE

## REGIERUNGSVIERTEL UND PETER-KAISER-PLATZ

Das neue Landtagsgebäude (konzipiert vom deutschen Architekten Hansjörg Göritz), das Hohe Haus inklusive dem Langen Haus, mit welchem das liechtensteinische Parlament erstmals in seiner Geschichte über eigene Sitzungsräumlichkeiten verfügt, bildet das Regierungsviertel mit Regierungsgebäude und Archivgebäude. Verbindendes Element beim Regierungsviertel stellt dabei der grösste öffentliche Platz in Vaduz, der Peter-Kaiser-Platz, dar. Der Name des Platzes rührt von einem bedeutenden liechtensteinischen Politiker des 19. Jahrhunderts her, welchem insbesondere sehr grosse Verdienste als Förderer des liechtensteinischen Souveränitätsdenkens zukommt. Der Platz lädt nicht nur zum Verweilen ein, sondern wird vorab auch als Plattform für diverse amtlich bewilligte Aufführungen, Versammlungen, Manifestationen und Ausstellungen genutzt. Unter dem Peter-Kaiser-Platz befindet sich eine Tiefgarage, welche Platz für mehr als 50 Fahrzeuge bietet.

## HOHES HAUS – EINGANGSHALLE UND PLENARSAAL

Der Haupteingang, bei welchem bei wichtigen Anlässen und Besuchen ein blauer Teppich (im Gegensatz zum roten Teppich vor dem Regierungsgebäude) ausgerollt wird, führt in die Eingangshalle, welche auch als Säulenhalle bezeichnet wird. Die Eingangshalle findet im Besonderen auch für offizielle Empfänge und Ausstellungen Verwendung. Über die Eingangshalle führt der Weg die Zuschauer bei öffentlichen Landtagssitzungen in den Plenarsaal hinauf, wo die 25 Vertreter des Volkes inklusive der Regierung und unterstützt vom Parlamentsdienst tagen. Eine entsprechende Anzahl Zuschauerplätze steht dabei dem interessierten Publikum im Plenum zur Verfügung. Die offiziellen Sitzungsteilnehmer werden über einen separat gehaltenen, der Würde des Hauses entsprechenden, sehr einladenden Treppenaufgang zum Plenarsaal geführt, welcher aus Sicherheitsgründen nicht der Allgemeinheit zugänglich ist. Hier be-

raten die Abgeordneten im wahrsten Sinne des Wortes am runden Tisch, was eine bislang einzigartige Sitzungsanordnung in Europa darstellt. Der Plenarsaal mit einer maximalen Höhe von ca. 19 Metern wirkt dabei auf den Betrachter sehr imposant. Sowohl die Lichtverhältnisse als auch die Akustik im Hohen Haus sind als aussergewöhnlich gut zu bezeichnen. Der Saal verfügt in technischer Hinsicht über eine moderne elektronische Redneranzeigetafel mit integrierter Abstimmungsanlage, eine Technikkabine zur Übertragung der Plenarsitzungen sowie eine Übersetzungskabine. Da der Landtag bzw. seine Delegationen aufgrund ihrer internationalen Aufgabentätigkeiten vermehrt auch Sitzungen im Inland durchführen, stellt diese Infrastruktur heute eine absolute Notwendigkeit dar. Sowohl die Nord- als auch die Südwand des Plenarsaals sind mit einem Kunstwerk mit dem Titel «Stetige Progression» der deutschen Künstlerin Sabine Laidig verziert.

## LANGES HAUS – ERDGESCHOSS: CAFETERIA, SITZUNGSZIMMER, BIBLIOTHEK UND ARCHIV

Im Erdgeschoss des Langen Hauses stehen dem Landtag zwei Sitzungszimmer zur Verfügung, welche insbesondere für Sitzungen der diversen Landtagskommissionen und -delegationen genutzt werden, sowie eine Bibliothek und ein Archiv. Des Weiteren befindet sich im Erdgeschoss eine Cafeteria (Catering Service).

## LANGES HAUS – I. ETAGE: PARLAMENTSDIENST UND LOUNGE

Im ersten Stock gegenüber dem Plenarsaal im Langen Haus befindet sich die Lounge. Hier haben die Abgeordneten die Gelegenheit, sich zu einem informellen Gedankenaustausch zu treffen und sich zwischen den Sitzungen zu verpflegen. Im Anschluss daran liegen die repräsentativ und passend möblierten Büroräumlichkeiten des Parlamentsdienstes, wo Landtagssekretär, Stellvertreter und weitere Mitarbeiter ihre gemäss Geschäftsordnung definierten Aufgaben ausüben.







### **LANGES HAUS – 2. ETAGE: FRAKTIONSZIMMER SOWIE BÜRO DES LANDTAGSPRÄSIDENTEN**

Im zweiten Stock des Gebäudes sind die Fraktionszimmer für die Landtagsparteien mit Fraktionsstärke sowie das Büro des Landtagspräsidenten untergebracht. Sämtliche Sitzungszimmer im Landtagsgebäude sind in warmen Farbtönen gehalten und mit einer zeitgemässen Möblierung sowie mit modernen Kommunikationseinrichtungen ausgestattet, was ein angenehmes und effizientes Arbeiten ermöglicht.

### **LANGES HAUS – 3. ETAGE: DACHTERRASSE**

Eine Etage darüber betritt man schliesslich die Dachterrasse mit einem wunderschönen Ausblick auf die Schweizer Berge und hinab auf den imposanten Peter-Kaiser-Platz. Die Dachterrasse bietet auch einen eindrucklichen Blick auf die mit 15 Meter langen Ankervorrichtungen gesicherte, ca. 26 Meter hohe Hangwand hinter dem Landtagsgebäude. Die Erstellung dieser Hangwand mittels eines Spezialbetons dauerte rund ein Jahr. Bedingt durch diese Hangwand war es einerseits möglich, dass der grosszügige Peter-Kaiser-Platz sowie ein durchgehender, d. h. alle drei Etagen betreffender Lichtkanal für das Gebäude erstellt werden konnte. Von der Dachterrasse aus, welche bei zukünftigem Bedarf zu weiteren Büro- bzw. Sitzungsräumlichkeiten ausgebaut werden könnte, kann der eindruckliche Lichthof bestaunt werden.

### **LANDESFÜHRUNGSRAUM**

Auf Höhe der Parkgarage ist der neue Landesführungsraum angesiedelt. Dort wird der Notbetrieb in extremen Ausnahmesituationen für die Regierung gewährleistet. Auch eine Sendestation für den liechtensteinischen Radiosender inklusive einer Funkanlage ist hier für Notfälle eingerichtet.

### **GEBÄUDEDATEN**

Das Landtagsgebäude (Baubeginn: September 2002, Eröffnung: Februar 2008) kostete gesamthaft CHF 42.2 Mio.; das Bauvolumen beträgt 21'000 m<sup>3</sup> bei einer Geschossfläche von ca. 5'300 m<sup>2</sup>. Es wurden rund 500'000 ockerfarbene Klinkersteine, 600 Tonnen Stahl sowie 5'800 m<sup>3</sup> Beton verbaut. Seit der offiziellen Eröffnung des Landtagsgebäudes führte der Parlamentsdienst weit mehr als 100 Führungen durch, um interessierten Besuchern einen Einblick in das «Herz» der liechtensteinischen Legislative zu gewähren.

Josef Hilti  
Landtagssekretär







# DER PARLAMENTS- DIENST

Der liechtensteinische Landtag wurde als förmliche Institution als eine der drei staatstragenden Gewalten bereits im Jahre 1818 geschaffen. Das Landtagssekretariat, das seit der Reform der Geschäftsordnung als Parlamentsdienst firmiert, nahm seinen Betrieb allerdings erst im Jahre 1990 auf. Der Arbeitsanfall hat seit seiner Errichtung insbesondere aufgrund der generell verstärkten Internationalisierung der Parlamentsarbeiten sowie der damit einhergehenden Komplexität der zu erledigenden Aufgabenbereiche stark zugenommen. Somit existiert erst seit diesem Zeitpunkt ein eigentlicher Parlamentsdienst in Liechtenstein. Heute besteht der Parlamentsdienst aus dem Landtagssekretär, seinem Stellvertreter, drei Vollzeitangestellten und drei Teilzeit-Mitarbeiterinnen. Der Landtagssekretär und sein Stellvertreter werden vom Landtag bestellt. Josef Hilti bekleidet das Amt des Landtagssekretärs seit 2002, sein Stellvertreter Philipp Pfeiffer ist seit 2008 im Amt. Das Team wird ergänzt durch Sandra Gerber-Leuenberger, Bruno Jehle, Gabriele Wachter, Rita Gerner, Monika Grigis und Gaby Lotzer.

Die Aufgaben und der Pflichtenkatalog des Parlamentsdienstes sind in der Geschäftsordnung für den Landtag, LGBl. 2013 Nr. 9, Art. 16 und 17, umschrieben. Er sieht insbesondere die Organisation, die Vor- und Nachbereitung sowie Betreuung der Landtagssitzungen, die Protokollierung der Landtagsdebatten, der Kommissions- und Delegationssitzungen sowie die Erstellung der Landtagsbeschlüsse vor. Zudem ist der Parlamentsdienst die offizielle Anlaufstelle des Landtags für Belange der Regierung bzw. Verwaltung, der Öffentlichkeit sowie anderer Parlamente und internationaler Organisationen. Der Parlamentsdienst verfügt derzeit zur Arbeits- und Aufgabenbewältigung über 6.40 Stellen.

Die Landtagsbroschüren (in deutscher und englischer Sprache) sowie Broschüren zum Landtagsgebäude können kostenlos beim Parlamentsdienst angefordert und bezogen werden. Interessierte haben zudem die Möglichkeit, weitere Informationen auf der Homepage des Landtags ([www.landtag.li](http://www.landtag.li)) einzusehen.



Die Mitarbeiter/-innen des Parlamentsdienstes: v. l. Sandra Gerber-Leuenberger, Gabriele Wachter, Landtagssekretär Josef Hilti, Rita Gerner, Stv. Landtagssekretär Philipp Pfeiffer, Monika Grigis, Gaby Lotzer und Bruno Jehle.





# HISTORIE

## ABSOLUTISMUS

Der Landtag als Institution wurde durch die absolutistische Verfassung von 1818 geschaffen. Die beiden Stände, die Geistlichkeit und die Landmannschaft, erhielten das Recht auf eine Vertretung durch «Deputierte». Die Geistlichkeit wählte drei Pfarrherren in den Landtag. Die Landmannschaft wurde durch die elf Gemeindevorsteher und die Säckelmeister (d. h. Gemeindegassiere) vertreten. Der Ständelandtag wurde vom Fürsten einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Er besass keine Rechte; seine Funktion bestand ausschliesslich darin, dem jährlichen Steuererfordernis «dankbar» zuzustimmen

## VERFASSUNG VON 1862

Die Geschichte des liechtensteinischen Parlamentarismus beginnt mit der konstitutionellen Verfassung von 1862. Der Landtag wurde nun zu einer echten Volksvertretung, die zum grössten Teil aus freien Wahlen hervorging. Die Zahl der Abgeordneten wurde auf 15 verkleinert. Drei Abgeordnete wurden vom Fürsten ernannt, zwölf vom Volk indirekt gewählt, dabei wurden in jeder Gemeinde – von den allein wahlberechtigten Männern – auf je 100 Einwohner zwei Wahlmänner gewählt. Diese wählten dann ihrerseits in einer Wahlmännerversammlung die Abgeordneten. Der Landtag besass nun Mitwirkungsrechte bei den Staatsaufgaben, zwar noch nicht bei allen, aber doch bei den wichtigsten: das Recht zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung, das Recht auf Zustimmung bei wichtigen Staatsverträgen, das Steuerbewilligungsrecht (Finanzhoheit), das Recht zur Kontrolle der Staatsverwaltung sowie das Recht zur Mitwirkung bei der Militäraushebung. Ohne Einfluss blieb der Landtag auf die Bildung der Regierung und auf die Ernennung des Landrichters.

## WAHLKREISE

Die beiden historischen Landschaften waren im Absolutismus beseitigt worden. Obwohl die Untertanen mit zähem Widerstand daran festhielten, machte auch die Verfassung von 1862 die Schaffung eines Einheitsstaats nicht rückgängig.

In den so genannten Münzwirren von 1877, bei denen sich die Unterländer energisch gegen die Einführung der Goldwährung wehrten, lebte der Konflikt erneut auf. 1878 wurde darauf das Land in zwei Wahlkreise eingeteilt: Im Wahlkreis Oberland waren neu sieben, im Wahlkreis Unterland fünf Abgeordnete zu wählen. Dazu ernannte der Fürst jeweils zwei Abgeordnete aus dem Oberland und einen Abgeordneten aus dem Unterland. Mit der Verfassung von 1921 verzichtete der Landesfürst auf die Ernennung von drei fürstlichen Abgeordneten, die Gesamtzahl von 15 Abgeordneten sowie das Verhältnis von 60:40 zwischen Oberland (9) und Unterland (6) blieben gleich.

## SPERRMINORITÄT

An diesem Verhältnis wurde auch bei der Erhöhung auf 25 Abgeordnete im Jahr 1988 festgehalten, obwohl dieses Verhältnis (15:10) nicht exakt den Einwohnerzahlen in den beiden Wahlkreisen entspricht. Das Unterland wird bevorteilt und als Minderheit geschützt. Da für einen gültigen Landtagsbeschluss mindestens zwei Drittel der Abgeordneten (17) anwesend sein müssen, besitzen die Unterländer Abgeordneten seit 1878 die Möglichkeit, Verfassungsänderungen zu verhindern bzw. durch Verlassen des Landtags das Zustandekommen eines Beschlusses überhaupt zu verunmöglichen.

## VERFASSUNG VON 1921

Mit der Verfassung von 1921 wurde der Staat Liechtenstein auf eine neue Grundlage gestellt. Das monarchische und das demokratische Prinzip standen einander erstmals gleichwertig gegenüber. Viele staatliche Funktionen können seither nur ausgeübt werden, wenn verschiedene Staatsorgane zusammenwirken. Grundlegend neu war im Vergleich zur Verfassung von 1862 der Gedanke, dass der Staat eine «demokratische und parlamentarische Grundlage» besitzt. Das Volk erhielt weitgehende direktdemokratische Rechte (Wahl-, Initiativ- und Referendumsrecht). Da der Landesfürst auf das Recht, drei Abgeordnete ernennen zu können,



verzichtete, wurde der Landtag zu einer reinen Volksvertretung. Die Rechte des Parlaments wurden bedeutend erweitert: Die Regierung wird seither durch Zusammenwirken von Fürst und Landtag gebildet, wobei dem Landtag das Vorschlagsrecht zusteht. Neu war auch, dass der Landtag die Richter wählt – entweder im Sinne eines Ernennungsvorschlags zuhanden des Landesfürsten oder direkt.

### VERFASSUNGSREVISION VON 2003

Im Rahmen der Verfassungsrevision im Jahre 2003 wurden einzelne Rechte und Kompetenzen des Landtags modifiziert respektive neu geregelt. So wurde beispielsweise die Auswahl der Richter an ein Richterauswahlgremium mit Vorsitz des Landesfürsten bzw. Staatsoberhauptes übertragen. Die Regierung wird vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtag auf dessen Vorschlag ernannt. Verliert die Regierung das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, dann erlischt ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes. Für die Zeit bis zum Antritt der neuen Regierung bestellt der Landesfürst eine Übergangsregierung zur interimistischen Besorgung der gesamten Landesverwaltung. Des Weiteren tritt der Landesfürst bei Erlass einer Notverordnung vorübergehend an die Stelle des Gesetz-

gebers. Es handelt sich hierbei um ein vom Parlament losgelöstes Notrecht.

### WAHLRECHTSÄNDERUNGEN

Das geheime und direkte Wahlrecht wurde erst 1918 eingeführt. Seither werden die Abgeordneten nicht mehr durch Wahlmänner gewählt, sondern von den Wahlberechtigten an der Urne. Bis 1939 erfolgten die Wahlen nach dem Majorzwahlssystem. Unter dem Eindruck einer äusseren Bedrohung wurde kurz vor dem Zweiten Weltkrieg zwischen den verfehdeten Parteien ein Burgfrieden geschlossen, was den Wechsel zum Proporzwahlssystem bedingte. Gleichzeitig wurde eine Sperrklausel von 18% im Wahlgesetz eingeführt, die extreme Kräfte aus dem Landtag fernhalten sollte. Diese Sperrklausel wurde 1962 vom Staatsgerichtshof aufgehoben, weil sie keine verfassungsmässige Grundlage hatte.

1973 wurde eine neue Sperrklausel von 8% in die Verfassung aufgenommen. Initiativen zur Abschaffung bzw. zur Senkung dieser Sperrklausel scheiterten bisher. Ebenso wurden weitere Versuche zur Änderung des Wahlrechts (so z.B. die Einführung einer Mehrheitsklausel über beide Wahlkreise hinweg) vom Volk verworfen.



## FRAUENSTIMMRECHT

Die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts wurde 1971 und 1973 zweimal in einer Volksabstimmung abgelehnt; erst der dritte Anlauf im Jahre 1984 gelang.

## ZAHL DER ABGEORDNETEN

Der liechtensteinische Landtag ist im internationalen Vergleich ein kleines Parlament. Seit 1919 gab es wiederholt Bestrebungen, die Zahl der Abgeordneten zu erhöhen, doch scheiterten diese Versuche in vier Volksabstimmungen. Erst 1988 stimmte das Volk einer Erhöhung auf 25 Abgeordnete zu.

## VERTRETUNG DER FRAUEN

1986 wurde erstmals eine Frau gewählt. 1993 schafften es zwei Frauen; von 1997 bis 2001 gab es nur mehr eine weibliche ordentliche Abgeordnete im Landtag. Bei den Wahlen 2001 wurden drei Frauen in den Landtag gewählt. Gleich sechs Frauen (das entspricht einem Anteil von 24%) schafften bei den Landtagswahlen vom 13. März 2005 den Einzug ins Parlament wie auch an den Wahlen vom 8. Februar 2009. Anlässlich der Landtagswahlen vom 3. Februar 2013 reduzierte sich der Anteil auf fünf Frauen, was einer Quote von 20 Prozent entspricht.

## DIE PARTEIEN

Die Bildung der ersten Parteien erfolgte im Jahr 1918. Bis 1993 waren nur die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) und die Vaterländische Union (VU) im Landtag vertreten. Die Wahlen führten seit der Einführung des Verhältniswahlrechts (1939) in der Regel zu sehr knappen Mehrheitsverhältnissen, was lange Zeit zur Bildung von Koalitionsregierungen führte (1938 bis 1997). 1993 überwand mit der Freien Liste (FL) erstmals eine dritte Partei die 8%-Sperrklausel und schaffte den Einzug in den Landtag. Die beiden Legislaturen von 1997 bis 2005 waren jeweils durch Alleinregierungen geprägt. Dies im Gegensatz zu der in der Vergangenheit üblichen Koalition zwischen den beiden grossen Parteien. Das Modell der «grossen» Koalitionsregierung fand dann wiederum in den Jahren 2005 und 2009 Anwendung und wurde an den letzten Wahlen im Jahre 2013 erneut bestätigt. Bei diesen Wahlen zogen mit den Unabhängigen (DU), welche auf Anhieb vier Sitze erreichen konnten, erstmals vier Parteien mit Fraktionsstärke in den Landtag ein.





# VERSAMMLUNGSORTE DER LIECHTENSTEINER VOLKSVERTRETUNG

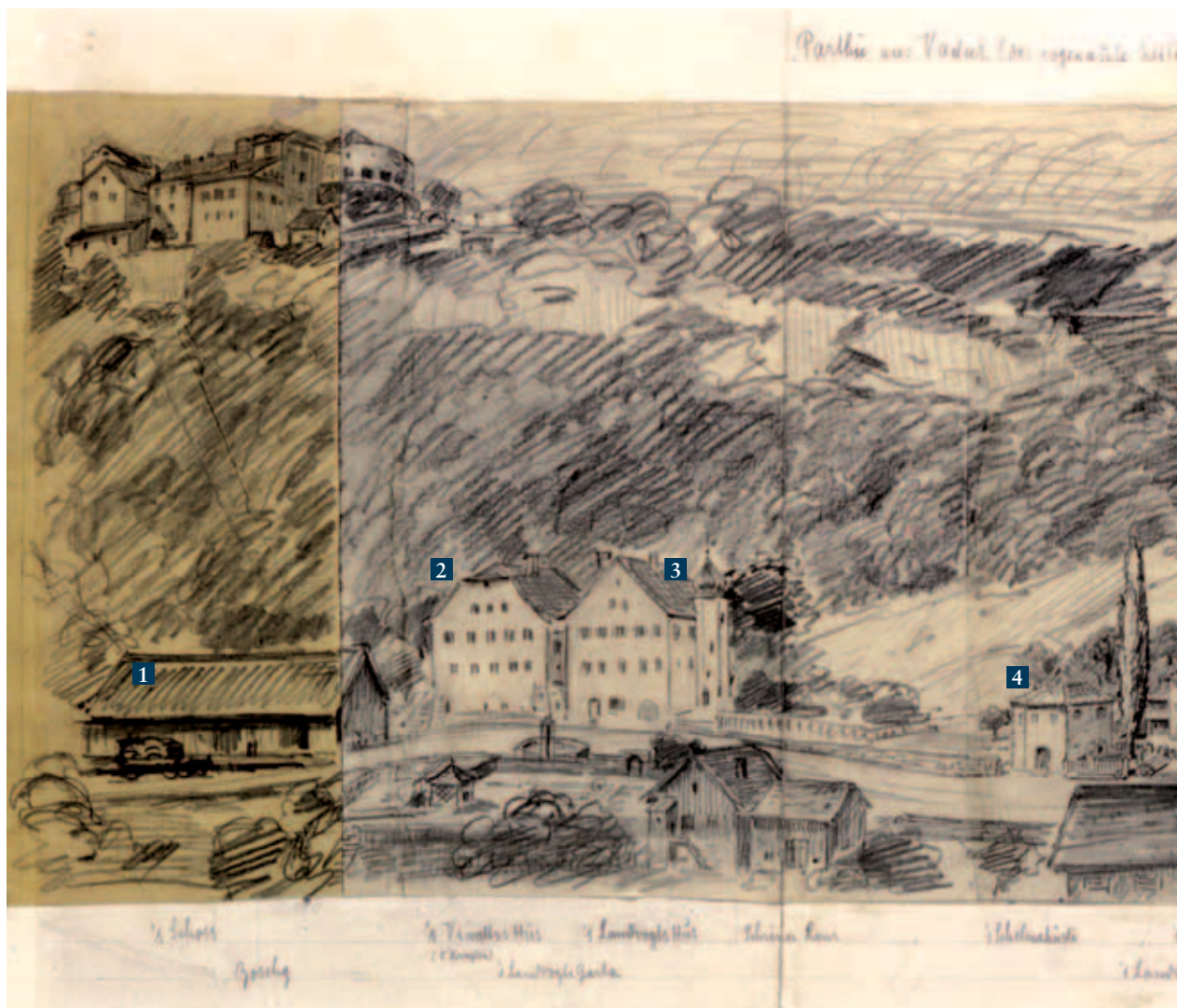
Der Landtag, unsere Volksvertretung, hat im Februar 2008 im Zentrum von Vaduz ein neues repräsentatives Gebäude bezogen. Es ist auf seinen Beschluss hin in unmittelbarer Nähe des Regierungsgebäudes erstellt worden. Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, wo sich im Laufe der Geschichte die Volksvertretung in unserem Land versammelt hat, wie die Volksvertretung zustande kam, wie sie sich zusammensetzte und versammelte. Auch ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind von Interesse.

So entsteht im Gang zu den verschiedenen Versammlungsstätten in Umrissen und für den

Teilaspekt der Volksvertretung ein kleines Stück liechtensteinischer Verfassungsgeschichte.

## GERICHTS- UND LANDSGEMEINDEN BEI DER LINDE IN VADUZ, AUF ROFENBERG UND IN BENDERN

Die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg bildeten je eine Landschaft oder Gerichtsgemeinde. Jede bestellte ein Gericht, das sich aus einem Landammann und 12 Richtern zusammensetzte. Seit dem Spätmittelalter verkörperten Landammänner und Richter Mitbestimmung am Leben der Gemeinschaft. Sie vertraten die Landschaften gegenüber Obrigkeit und Herrschaft und trugen Verantwortung an





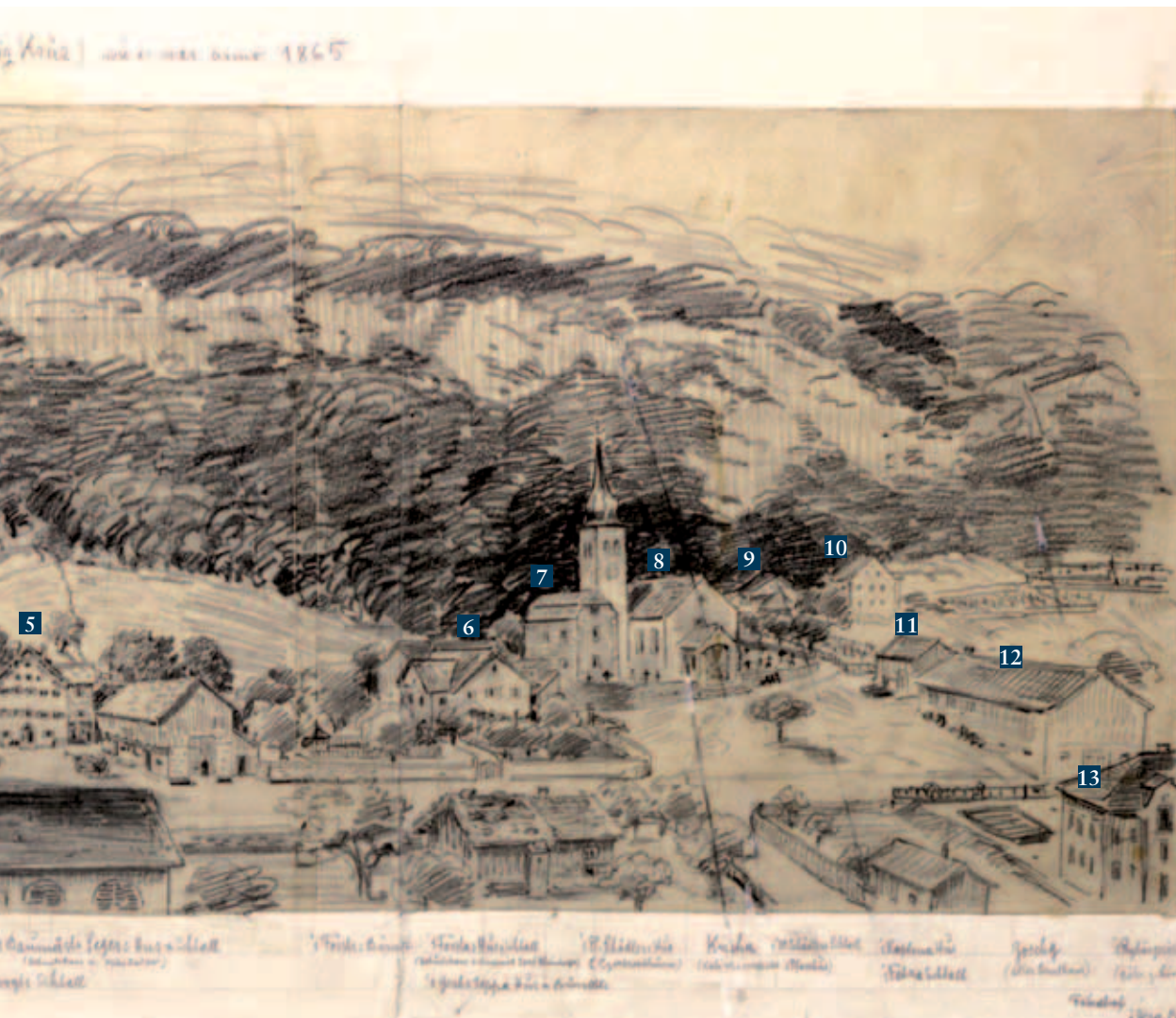
### Herrschaftliches Amtsquartier in Vaduz 1865:

«Parthie aus Vaduz (das so genannte heilig Krüz) wie es war anno 1865». Bleistiftskizze. Westansicht des Amtsviertels von Vaduz. Beschreibung der Bauten am Schlosshang entlang der Landstrasse von Norden nach Süden:

- (1) «Zoschg». Schuppen der Adlertaverne, Standort des 1866/67 errichteten Ständehauses, in dem der Landtag 1868–1905 tagte.
- (2) «s'Verwalters Hus (d'Kanzlei)». Adlertaverne, Zollhaus, Sitz der Regierung 1856–1905, heute Landesmuseum, Haus Städtle Nr. 43.
- (3) «s'Landvogts Hus». 1613 Neues Amtshaus. Landvogtei, in die der Ständelandtag 1819–1847 und 1857–1862 zu seinen jährlichen Sitzungen einberufen wurde. Später Wohnsitz des Landesverwesers (Verweserhaus), heute Landesmuseum, Haus Städtle Nr. 45, an das südlich das neue Landtagsgebäude grenzt.
- (4) «s'Schelmahüsli». Waschhaus und Arrestantenlokal, 1903 abgebrochen. Heute Areal des neuen Landtagsgebäudes.
- (5) «s'Baumästr Segers Hus u. Schtall (Geburtshaus v. Peter Balzer)». 1903 abgebrochen, heute Standort Regierungsgebäude, das ab 1905 Versammlungsort des Landtags war.
- (6) «s'Försters Hus u. Schtall (Geburtshaus v. Komponist Josef Rheinberger)». 1613 Altes Amtshaus. Heute Musikschule, Haus St. Florinsgasse Nr. 1, in dem 1969/70 und 1989–1996 die Landtagssitzungen statt fanden.
- (7) «s'Dr. Schädlers Hus (Czakathurm)». So genannter

Tschaggaturm. Amtswohnung für Landesphysikus Dr. Karl Schädler, 1873 abgebrochen.

- (8) «Kircha (dahinter verdeckt s'Pfarrhus)». Kapelle St. Florin, dahinter altes Pfarrhaus, Haus St. Florinsgass Nr. 7. Kapelle 1874 abgebrochen. Freigelegte Fundamente an der Südwestecke des Schädlerhauses (Zivilstandsamt), nördlich der Pfarrkirche heute begehbar. Gut erkennbar ist der Gerichtsort und Landgemeindeplatz der Oberen Landschaft bei der Gerichtslinde unterhalb der Florinskapelle, umgeben von den Objekten (6), (7), (8), (11) und (12). An die Gerichtslinde erinnerte auch der Name «Linde» für das Gasthaus an der Ecke Äulestrasse-Kirchstrasse, an den Landgemeindeplatz erinnerte der Name Platzstrasse, die ältere Bezeichnung der Kirchstrasse.
- (9) «s'Dr. Schädlers Schtall». Stallgebäude südöstlich des alten Pfarrhauses, abgebrochen.
- (10) «s'Kaplona Hus». Oberes Hofkaplaneigebäude, abgebrochen. Sein Gewölbekeller ist im heutigen Kaplaneigebäude, Haus St. Florinsgass Nr. 15, erhalten geblieben.
- (11) «s'Fetza Schtall». Nach Hofkaplan Fetz benannter Stall der oberen Hofkaplanei, abgebrochen. Heute Standort der Pfarrkirche.
- (12) «Zoschg» (altes Schulhaus). Heute Standort der Pfarrkirche. Die ehemalige Zuschg (Warenumschlag im Rodverkehr) diente bis 1854 als Schulhaus. Vis-à-vis westlich der Landstrasse «s'Rybergers» (Haus z. Linde), Anwesen Dr. Marxer, Haus Heiligkreuz Nr. 2. (13)



**Teil des Amtsviertels 1868:** Ausschnitt aus dem Panoramablick vom Rhein auf Dorf und Schloss von Moriz Menzinger 1868. Die Gebäude von Norden nach Süden: (1) Schulhaus, 1854 errichtet; (2) Haus Dr. Grass, später Lehrerwohnhaus; (3) Ständehaus, 1867 erbaut; (4) Regierungsgebäude, ehemaliges Zollhaus und Herrschaftstaverne; damit verbunden (5) Landvogteihaus.



Bei der Kapelle Heiliges Kreuz auf Rofenberg in Eschen befand sich der Gerichtsort der Unteren Landschaft. (Ansicht von Nordwesten)

Das Schul- und Amtshaus an der Landstrasse in Schaan war 1848/49 Versammlungsort der Landesausschüsse und Wahlmänner.



**Schulhaus Vaduz und Landgemeindeplatz**  
In der als Schulhaus verwendeten ehemaligen Zuschg beim Landgemeindeplatz unterhalb der Kapelle St. Florin kamen 1848 die Wahlmänner und Landesausschüsse zusammen. Auf dem Platz bei der Linde versammelten sich am 20. Mai 1849 die Stimmberechtigten des Fürstentums zur letzten Landgemeinde.



der Gestaltung des Gemeinwesens. Sie hatten wesentlichen Anteil an der Landesverwaltung und am Gerichtswesen. Bis ins 17. Jahrhundert sprachen sie an den Gerichtsorten öffentlich Recht, für die Obere Landschaft in Vaduz bei der Linde, in der Nähe der Herrschaftskapelle St. Florin, für die Untere Landschaft in Eschen, auf Rofenberg bei der Kapelle Heiliges Kreuz.

Dort wo öffentlich Gericht gehalten wurde, versammelten sich auch die waffenfähigen Männer zu einer Landsgemeinde und wählten Landammann und Richter. Der Unterländer Wahlplatz war im 18. Jahrhundert beim Schwibboga in Bendern. Die öffentlichen Versammlungen fanden alle zwei Jahre mit einem festgesetzten Ablauf und in feierlichem Rahmen statt. Sie gaben so bis ins beginnende 19. Jahrhundert auf eindruckliche Weise Zeugnis von den Rechten des Volkes.

### VADUZ – HERRSCHAFTLICHES ZENTRUM UND VERSAMMLUNGORT VON VOLKSVERTRETUNGEN

Schloss Vaduz bildete zusammen mit den Gebäuden am Fuss des Schlossfelsens ein herrschaftliches Zentrum. Mit der Funktion der Burg als Sitz der Landesherrschaft hingen die seit dem 14. Jahrhundert belegten Funktionen von Vaduz als Gerichts- und Verwaltungsort, Zollstätte und Markt, aber auch als Wahl- und Versammlungsort zusammen. 1392 wird Vaduz



als Gerichtsort namentlich genannt. In Urkunden des 15. Jahrhunderts erscheint das Äuli als Versammlungsplatz für das Gericht (Dingstätte). Später wird die Linde unter der Florinskapelle als Platz für das öffentliche Gericht (Mai- und Herbstgericht) und für die Landammannwahl erwähnt. Wohl ein halbes Jahrtausend versammelte sich hier bis 1808 die Landsgemeinde des Oberlands. In der Nähe dieser historischen Stätte, im herrschaftlichen Amtsquartier und heutigen Regierungsviertel, waren und befinden sich fast ausnahmslos auch die verschiedenen Versammlungsorte der auf Landammänner und Richter folgenden späteren Volksvertretungen.

### **VERLUST DER VOLKSRECHTE UND DER VOLKSVERTRETUNG**

Mit der Entstehung des Fürstentums Liechtenstein und dem Übergang der Landesherrschaft an die Fürsten von Liechtenstein war ein Verlust der bislang ausgedehnten Volksrechte verbunden. 1720 wurden die landschäftlichen Organe, Landammänner und Gerichte, abgeschafft, 1733 auf Bitten der Landschaften mit allerdings stark geschmälernten Rechten wieder eingeführt. Diese reduzierte Landammannverfassung und mit ihr die alte Tradition der Landsgemeindeversammlungen blieben bis 1808 bestehen. In diesem Jahr wurden die Reste der alten Volksrechte durch die fürstliche Landesherrschaft beseitigt. Es gab keine obere und untere Landschaft, keine Lands- und Gerichtsgemeinden und somit keine Form der Volksvertretung mehr.

### **STÄNDELANDTAG IM LANDVOGTEIHAUS: 1819–1847 UND 1857–1862**

1818 erliess der Fürst eine Verfassung und schuf damit den landständischen Landtag. Die Stände, bestehend aus Geistlichkeit und Landmannschaft, waren berechtigt, Vertreter in den Landtag zu senden. Die Geistlichkeit wählte ihre drei Deputierten, die Landmannschaft oder die Gesamtheit der Untertanen wurde durch die Richter und Säckelmeister der Gemeinden vertreten. Diese waren nicht frei gewählt, sondern wurden aus einem Dreivorschlag der Gemeindeversammlungen von der Obrigkeit bestimmt.

Von 1819 bis 1847 versammelte sich der Landtag jährlich. Dann folgte ein zehnjähriger Unterbruch. Im Revolutionsjahr 1848 wurde der Ständelandtag nicht einberufen. Im folgenden Jahr

ersetzte ihn der durch eine provisorische Verfassung gebildete Landrat. Diese erste demokratische Volksvertretung Liechtensteins hatte Bestand bis 1852, als durch fürstlichen Erlass die provisorischen Verfassungsbestimmungen wieder aufgehoben wurden. Die Verfassung von 1818 trat erneut in Kraft. Der Ständelandtag wurde allerdings erst auf den 14. Oktober 1857 wieder in die Landvogtei geladen. In den folgenden Jahren war er bereits einbezogen in die Verhandlungen um eine neue konstitutionelle Verfassung, die er in seiner letzten Sitzung am 4. September 1862 einstimmig annahm.

### **VERSCHIEDENE ARTEN UND VERSAMMLUNGSSORTE VON VOLKSVERTRETUNGEN IM REVOLUTIONSJAHR 1848**

Im Frühjahr 1848 kam es überall in Europa zu revolutionären Bewegungen, die auf politische, soziale und wirtschaftliche Reformen zielten. Auch in Liechtenstein erhob sich das Volk und stellte seine Forderungen. Demokratische Rechte, Formen der politischen Mitbestimmung und Arten der Volksvertretung wurden nicht nur diskutiert, sondern innerhalb weniger Monate in rascher Abfolge erprobt und ausgeübt.

### **PROVISORISCHE VERFASSUNG 1849: DER LANDRAT, DAS ERSTE DEMOKRATISCHE PARLAMENT LIECHTENSTEINS – 1849–1851**

Durch die vom Fürsten am 7. März 1849 erlassenen Übergangsbestimmungen erhielt Liechtenstein eine provisorische konstitutionelle Verfassung. An ihrer Erarbeitung war das Volk, vertreten durch Wahlmännerversammlungen und den Verfassungsrat, wesentlich beteiligt gewesen. Sie bildete das rechtliche Fundament für das erste demokratische Parlament Liechtensteins. Im Mai 1849 fanden die Landratswahlen statt. Dabei gab es bedeutende Neuerungen. Wahlberechtigt waren nicht mehr, wie bisher, nur die hausbesitzenden Gemeindeglieder, sondern auch die niedergelassenen Landesangehörigen. Die Wahl erfolgte nicht mehr indirekt durch Wahlmänner, sondern direkt, jedoch in zwei Gängen. In einer ersten Wahl nominierte jede Gemeinde provisorisch für sich einen vollzähligen 24-köpfigen Landrat. Aus den Ergebnissen wurde nach der Anzahl der Gemeindestimmen eine Landeswahlliste von 45 Männern erstellt. Am Sonntag-

Die alte Bierbrauerei Quaderer in Vaduz, dokumentiert von Eugen Verling. Im Saal des Bierhauses fanden 1848 Wahlmännerversammlungen statt. Der Saal diente auch dem Landrat 1849 als ständiges Sitzungslokal.



nachmittag, **20. Mai 1849**, versammelten sich alle Stimmberechtigten des Fürstentums an historischer Stätte **bei der Gerichtslinde in Vaduz** zu einer **Landsgemeinde** «in vorgeschriebener Feierlichkeit». In öffentlicher Wahl, durch einfaches Handmehr, wurde nach der Reihenfolge der Wahlliste so lange gewählt, bis die Zahl von 24 Landräten und 8 Ersatzmännern erreicht war. Die erste Landratswahl erinnerte in vielem an die letzten vor über vierzig Jahren durchgeführten Landammannwahlen. Jetzt erfolgte die Wahl jedoch nicht mehr getrennt in den beiden Landschaften, sondern das Land bildete einen

Im grossen Saal auf Schloss Vaduz fanden 1862 bis 1877 die Versammlungen der Wahlmänner des ganzen Landes, bis 1894 des Oberlandes zur Wahl der Landtagsabgeordneten statt.



einigen Wahlkreis. Und so kam eine stattliche Versammlung von etwa 1'800 Wählern zustande, die sich um die Vorsteher ihrer Gemeinden gruppierten. Um zwei Uhr läuteten alle Glocken der Florinskapelle und der Landesverweser eröffnete «auf erhöhter Tribüne» die Versammlung mit einer kurzen Rede. Es folgte die Wahl der Versammlungsorgane, eines Präsidenten, Schriftführers, Weibels und von vier Stimmenzählern. Dann begann wie beschrieben die Wahl des Landrats.

Am **23. Mai 1849** hielt der **Landrat** seine erste **konstituierende Sitzung im Saal des Bierhauses in Vaduz** ab. Diesen Saal im «Quader'schen Gasthaus» bestimmten die Volksvertreter in der folgenden Sitzung am **4. Juni 1849** vorläufig für ein Jahr als ständiges Sitzungslokal. In der ersten und einzigen Sitzungsperiode des Landrats fanden hier noch vier weitere Sitzungen statt. In der letzten Sitzung vom 14. Februar 1850 wählte die Volksvertretung einen Landratsausschuss. Dieser sollte bis zur erwarteten erneuten Einberufung des Landrats seine Geschäfte weiterführen. Nach der Schliessung der ersten Sitzungsperiode erfolgte jedoch keine neue Einberufung durch den Fürsten mehr. Am 15. März 1851 hatte auch der Landratsausschuss seine letzte Sitzung. In Österreich und innerhalb des Deutschen Bundes, dem Liechtenstein angehörte, hatte sich eine rückschrittliche Politik durchgesetzt. Grundsätze, wie sie in den Jahren 1848 und 1849 in



eine neue liechtensteinische Verfassung aufgenommen werden sollten, waren nicht mehr zu verwirklichen. Am 20. Juli 1852 setzte der Fürst die provisorischen Verfassungsbestimmungen von 1849 ausser Kraft. Die landständische Verfassung von 1818 wurde wieder eingeführt. Der Ständelandtag, eine Volksvertretung ohne Rechte, sollte wieder fungieren.

## **1862 – GEBURTSTAG DES HEUTIGEN LANDTAGS**

Die 1857 erstmals wieder einberufenen Landstände nutzten ihre Zusammenkunft von Beginn an als Forum, um der fürstlichen Obrigkeit ihre Reformwünsche vorzutragen. Dazu zählte vornehmlich eine neue Landesverfassung mit frei gewählter Volksvertretung. Die Landstände erreichten 1862 schliesslich ihr Ziel, den Übergang Liechtensteins vom Absolutismus zum Konstitutionalismus, eine zwischen Fürst und Volk frei vereinbarte Verfassung. Die Verfassung vom 26. September 1862 begründete in einem Kompromiss im Wesentlichen die heutige liechtensteinische Staatsform, die Monarchie und Volkssouveränität miteinander verbindet. Der Landtag wurde wieder zu einer echten Vertretung des Volkes mit dem Recht zur Mitwirkung an der Gesetzgebung und zur Bewilligung der staatlichen Finanzen. Er zählte 15 Mitglieder. Zwölf wählte das Volk indirekt durch Wahlmänner, drei wurden vom Fürsten ernannt.

## **WAHLMÄNNERVERSAMMLUNGEN 1862–1914**

Die Wahlmänner wurden gemeindeweise gewählt, auf je 100 Einwohner zwei Wahlmänner. Bei einer Bevölkerungszahl von 8200 (1861) ergab dies rund 164 Wahlmänner. Bis 1877 bildete das Land einen einzigen Wahlkreis. Die Wahlmänner versammelten sich auf Schloss Vaduz zur Wahl der Landtagsabgeordneten und der Stellvertreter. Die erste Versammlung fand am 24. November 1862 statt. 1878 wurde das Land in zwei Wahlkreise aufgeteilt. In getrennten Wahlmännerversammlungen wählte nun das Oberland sieben, das Unterland fünf Abgeordnete. Im Oberland fanden die Wahlmännerversammlungen bis 1894 im grossen Speisesaal im ersten Obergeschoss auf Schloss Vaduz statt, wo sich auch die Schlosswirtschaft befand. Ab 1898 bis 1914 versammelten sich

die Oberländer Wahlmänner in Vaduz im neu errichteten «Nigg'schen Gasthof zum Schloss» (heute Schlössle) beim Wirt der ehemaligen Schlosswirtschaft. Die Wahlmänner des Unterlandes kamen in Mauren zusammen, bis 1886 im «Batliner'schen Gasthof» (heute Rössle), ab 1890 bis 1914 im Schulhaus. Die letzten Wahlmännerversammlungen fanden 1914 statt.

## **LANDTAG IM GASTHOF KIRCHTHALER 1862–1867**

Nach einer vorbereitenden Sitzung am 10. Dezember trat der neu gewählte Landtag am 29. Dezember 1862 nach einem Festgottesdienst in der Florinskapelle zu einer feierlichen Eröffnungssitzung im Saal der «Kirchthaler'schen Gastwirtschaft» (später Vaduzerhof) zusammen. Bis 1867 versammelte sich der Landtag in diesem Gasthaus. Es war nach seinem damaligen Besitzer, dem Apotheker und Textilfabrikanten Franz Anton Kirchthaler, benannt. Beim Anwesen handelte es sich um das ehemalige, von Johann Baptist Quaderer errichtete Vaduzer Bräuhaus, dessen Saal schon früheren Volksvertretungen als Versammlungslokal gedient hatte. Beide Gastwirte, Kirchthaler und Quaderer, – letzterer war mittlerweile nach Schaan übersiedelt – waren 1862 in den Landtag gewählt worden.

## **LANDTAG IM EIGENEN «STÄNDEHAUS» 1868–1905**

Es zeugt vom Selbstverständnis des Landtags, dass er sich schon bald um ein eigenes Haus für die Volksvertretung bemühte. Bereits am 4. August 1864 behandelte er eine Regierungsvorlage über den Bau eines Ständehauses. Landestechniker Peter Rheinberger hatte im Auftrag der Regierung ein Bauprojekt ausgearbeitet, das neben Sitzungslokalitäten für den Landtag auch Amts- und Wohnräume für den Landrichter sowie Arrestlokale umfasste. Den Bauplatz, auf dem sich der Gaststall der ehemaligen südlich angrenzenden Herrschaftstaverne «Zum Adler» (heute Landesmuseum) befand, stellte Fürst Johann II. 1865 kostenlos zur Verfügung. Die Taverne diente damals (seit 1856) als Sitz der Regierung. Die Baukosten waren mit 6'800 Gulden veranschlagt. Sie mussten über ein Darlehen finanziert werden. 1866/67 wurde das in Erinnerung an die Landstände benannte

Im Gasthaus zum Schloss (heute Schlössle) in Vaduz versammelten sich 1898 bis 1914 die Wahlmänner des Oberlandes zur Wahl der Landtagsabgeordneten.



erste eigene, für die damalige Zeit grosszügige Parlamentsgebäude errichtet. Am 18. Mai tagte der Landtag zum ersten Mal im neuen Saal. Das Ständehaus bildete den Mittelpunkt des Landes. In seine Schwelle war das Zeichen «0 km» eingemeisselt. Aufwärts und abwärts im Lande zählte man die Entfernungen von hier. 1864 hatte der Landtag das Gesetz über die Landesvermessung beschlossen.

### LANDTAG IM REGIERUNGSGEBÄUDE SEIT 1905

Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert waren die räumlichen Verhältnisse für die staatlichen Behörden und Ämter sichtlich beengt geworden. 1899 ersuchte der Landtag die Regierung, die nötigen Schritte für ein neues grosses liechtensteinisches Amtsgebäude einzuleiten. Es sollte Landtag, Regierung und alle Amtsstellen aufnehmen und so den Mittelpunkt des politischen Lebens und der Verwaltung des Landes verkörpern. Die frei werdenden Amtsgebäude, so auch das Ständehaus, sollten als Beamtenwohnungen genutzt werden.

Im Batliner'schen Gasthaus (heute Rössle) in Mauren kamen 1878 bis 1886 die Wahlmänner des Unterlandes zur Wahl der Landtagsabgeordneten zusammen.



Ständehaus Türschwelle, Ausgangspunkt der Landesvermessung und der Distanzangaben der Landstrassen

Das alte Schulhaus in Mauren (rechter Gebäudeteil) war von 1890 bis 1914 Versammlungsort der Wahlmänner des Unterlandes.



Im Saal des Gasthauses Kirchthaler (heute Vaduzerhof) versammelte sich der Landtag 1862 bis 1867.





An der Stelle eines ehemaligen herrschaftlichen Gutshofes, in der Nähe der Kirche und des alten Landsgemeindeplatzes, wurde 1903 bis 1905 nach Plänen des fürstlichen Architekten Gustav von Neumann das heutige Regierungsgebäude erstellt. Die Kosten wurden durch einen Beitrag des Fürsten von 100'000 Kronen und ein Darlehen der «Landschäftlichen Sparkassa» von 260'000 Kronen gedeckt. An der Landtagssitzung vom 28. Dezember 1905 wurde das neue Amtsgebäude feierlich eröffnet. Der Landtag hatte sein eigenes Haus verlassen und im zweiten Obergeschoss des Amtsgebäudes einen neuen Versammlungsort bekommen.

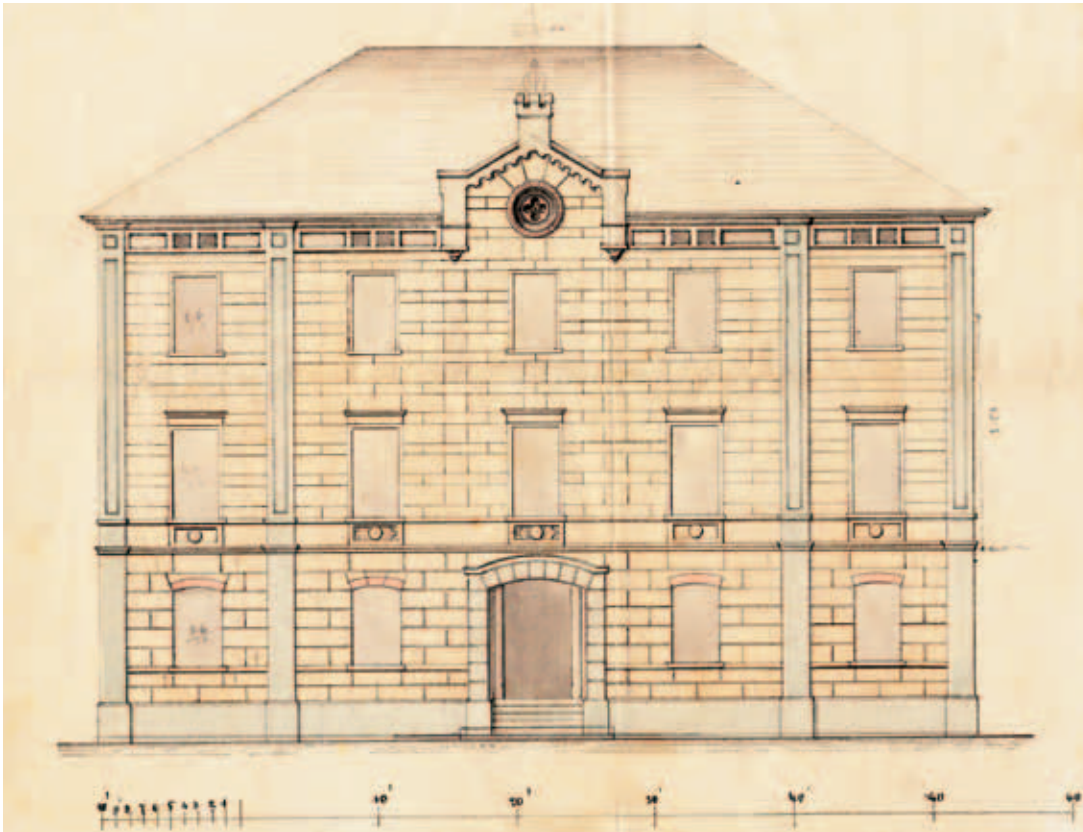
Die künstlerische Ausstattung des Landtagssaals mit Fürstenbildnissen und Wappenbildern in den Wandnischen erfolgte im Auftrag und auf Kosten des Landesfürsten. Ein grosser schmiedeeiserner Lüster war ebenfalls sein Geschenk. Die Marmorbüste Fürst Johann II. war vermutlich identisch mit dem 1902 im alten Landtagssaal aufgestellten Kunstobjekt.

Die 1905 erfolgte Verlegung des Landtags in angemessen würdig ausgestattete Räume des

repräsentativen Regierungsgebäudes war, von den Zeitgenossen unbemerkt, ein äusseres Zeichen für eine zwischen Landtag und Regierung seit 1862 nach und nach erfolgte politische Gewichtsverschiebung. Ohne institutionelle Änderung waren Macht und Vorrangstellung des Landesverwesers sowohl innerhalb der Regierung als auch gegenüber der Volksvertretung gegen Ende des 19. Jahrhunderts stark gewachsen. In gleichem Mass war das Bewusstsein der Gemeinsamkeit zwischen Regierung und Volk geschwunden. Durch die Verfassung von 1921 wurde diese Fehlentwicklung korrigiert: Der Landtag bestand wie bisher aus 15 Abgeordneten. Sie wurden nun jedoch alle vom Volk gewählt. Die Kontroll- und Mitwirkungsrechte des Landtags an der Staatsverwaltung wurden verstärkt. Die gewichtigste Veränderung gegenüber der alten Verfassung war der Ausbau der Volksrechte durch das Initiativ- und Referendumsrecht.

#### LANDTAG PROVISORISCH IN DER MUSIKSCHULE 1969/70 UND 1989-1996

1969/70 wurde der Landtagssaal im Regierungsgebäude renoviert. Die ursprüngliche Möblierung



Planzeichnung der Westfassade des Ständehauses von Landestechniker Peter Rheinberger, 1866

Das Regierungsgebäude  
im Jahre 1909



wurde ersetzt. Der grosse Lüster wurde entfernt und eine moderne Beleuchtung installiert. In dieser Zeit tagte der Landtag im Vortragssaal der damals neu gegründeten Musikschule im Rheinbergerhaus. Das Haus war im 16. Jahrhundert von den Grafen von Sulz als Amtshaus erbaut worden.

Erstmals 1919 und danach in drei weiteren Volksabstimmungen 1945, 1972 und 1985 scheiterten Bestrebungen, die Zahl der Land-

tagsabgeordneten zu erhöhen. 1984 fand die angestrebte Einführung des Frauenstimmrechts nach zwei vorangehenden erfolglosen Versuchen in einer Volksabstimmung die Mehrheit der Stimmberechtigten. Das verstärkte die Beweggründe für eine zahlenmässige Verstärkung der Volksvertretung. 1988 stimmte das Volk der Vergrösserung des Landtags auf 25 Abgeordnete zu.

Im Dezember 1984 teilte er der Regierung seine Absicht mit, ein eigenes Gebäude auf eigenem Boden und in angemessener Nähe zum Regierungsgebäude zu realisieren. Mit diesem Beschluss und der folgenden Planung der Überbauung des Regierungsviertels wurden verschiedene gewichtige Fragen der Zentrumsgestaltung des Hauptorts Vaduz entschieden und früher diskutierte andere Standorte für ein Landtagsgebäude ausgeschlossen.



Im Ständehaus, dem ersten eigenen Parlamentsgebäude, tagte der Landtag 1868 bis 1905. Nördlich des Ständehauses befand sich das Haus des grossen Stifters und Wohltäters Dr. Ludwig Grass, der der Gemeinde Vaduz Baugrund und Geld für ein Schulhaus, sein Wohnhaus für Lehrerwohnungen und dem Land Geld für die Errichtung einer Landesschule geschenkt hatte. Das Ständehaus wurde 1905 für die Realschule umgebaut. Später wurden dort verschiedene Amtsstellen und die Landesbibliothek untergebracht. 1970 wurde das Ständehaus zusammen mit dem Haus Dr. Grass abgerissen.



1989 verlegte der neu 25-köpfige Landtag seine Sitzungen wegen der beengten Verhältnisse im Regierungsgebäude in den Vortragssaal der Musikschule. Bis 1996 war das Rheinbergerhaus wieder Versammlungsort der Volksvertretung.

## AUF DEM WEG ZU EINEM NEUEN EIGENEN LANDTAGSGEBÄUDE 1984–2008

Dem Landtagsbeschluss von 1984 folgte 1986 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb, in dessen Mittelpunkt der Bau eines Landtagsgebäudes stand. Im Jahr darauf wurde das Projekt des Tessiner Architekten Luigi Snozzi als bestes ausgezeichnet. 1990 lag sein Projekt für die Neugestaltung des Regierungsviertels vor. Das Landtagsgebäude sowie Museums-, Archiv- und Kulturgüterschutzräume in einer Hangüberbauung bildeten die erste Etappe eines Gesamtkonzepts. Im Oktober 1992 nahm der Landtag diese Projektierung zur Kenntnis und bewilligte einen Verpflichtungskredit von 58,5 Millionen Franken für das Landtagsgebäude und die Hangfussbebauung. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Das Stimmvolk verwarf im März 1993 das Projekt und lehnte den Kredit mit grosser Mehrheit ab.

Nach diesem Rückschlag wurde die Frage eines neuen Versammlungsortes für die Volksvertretung erst 1995 wieder aufgenommen. Der Landtag beschloss, den Landtagssaal im Regierungsgebäude entsprechend einzurichten und versuchsweise wieder als Sitzungslokal zu verwenden. Im Herbst 1996 entschied er endgültig über die Gestaltung des nun als provisorisch verstandenen Tagungsorts. Im gleichen Jahr nämlich lag den Abgeordneten ein Bericht der Regierung über die Realisierung eines neuen Landtagsgebäudes vor. Es folgten Standortdiskussionen, ein städtebauliches Gutachten, sowie Architektur- und Projektwettbewerb. Im Jahr 2000 fiel die Entscheidung für das heute verwirklichte Projekt des Architekten Hansjörg Görtz aus Hannover. Der Kostenrahmen für den Landtagsneubau, Tiefgarage und Platzgestaltung war zuvor mit 36 Millionen Franken gesetzt worden.

Die liechtensteinische Volksvertretung hat im Februar 2008 eine neue Versammlungsstätte

bezogen. Das neue Landtagsgebäude stellt ihr angemessene Räumlichkeiten für ihre Tätigkeit bereit. Es bringt durch Lage, Grösse und Architektur die von der Verfassung bestimmte Funktion des Landtags als gesetzgebendes Staatsorgan und seine darin begründete staatspolitische Bedeutung zeitgemäss zum Ausdruck. Der Neubau steht am vorläufigen Ende einer Jahrhunderte alten Entwicklung des Vaduzer Zentrums vom mittelalterlichen herrschaftlichen Amtsquartier zum Regierungsviertel Liechtensteins. Seine Nähe zu einer historischen Versammlungsstätte des Volkes soll für dessen Vertretung künftig zeichenhaft wegleitende Bedeutung haben.

Dr. Alois Ospelt, Historiker

## QUELLEN

### Liechtensteinisches Landesarchiv

Landtagsprotokolle 1862 ff.;  
Regierungsakten RC 100/4 betr. Verfassung und Landrat, 1848–1860;  
Schädler Urkunden, SchäU 264–343 betr. Verfassung und Landrat, 1848–1851;  
Regierungsakten RE betr. Amtshaus-, Ständehausbau, 1864–1868;  
Bauamtsakten SF 35: Landgerichtsgebäude 1865–1914;  
Rechenschaftsberichte der Regierung 1984 ff.

## LITERATUR

Seger, Otto. Vaduz: ein Heimatbuch. Vaduz, 1956;  
100 Jahre Realschule Vaduz 1858 – 1958. Vaduz, 1958;  
Quaderer, Rupert. Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848. Schaan 1970;  
Geiger, Peter. Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866. Schaan 1971;  
Rheinberger, Rudolf / Hasler, Norbert. Moriz Menzinger: 1832–1914. Konstanz, 1986;  
Vogt, Paul. 125 Jahre Landtag. Vaduz, 1987;  
Umbau Regierungsgebäude. Vaduz, 1993;  
Castellani Zahir, Elisabeth. Die Wiederherstellung von Schloss Vaduz 1904 bis 1914. Vaduz, 1993;  
Der Landtag des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz, 2005.

Der Landtag bei der Landtagseröffnung 1963. Die besondere Stellung des Landtagspräsidenten wurde durch ein Podium betont.



Landtagssitzung 1969/70 in der Musikschule

Der Landtag im Jahre 1974. Bei der Renovation des Landtagssaals in den Jahren 1968/69 wurden das Podium des Präsidenten, der imposante Leuchter und das Rednerpult entfernt.



Der Landtagssaal im Regierungsgebäude mit der Ausstattung ab der Renovation 1996



# DIE LANDTAGSPRÄSIDENTEN SEIT 1862



Karl Schädler  
1862-1870



Wilhelm Schlegel 1871-1876,  
1878-1881, 1886-1889



Rudolf Schädler  
1877



Albert Schädler  
1882-1885, 1890-1918



Friedrich Walser  
1919-1921



Wilhelm Beck  
1922-1928



Anton Frommelt  
1928-1944



David Strub  
1945-1953, 1955, 1957



Alois Ritter  
1954, 1956



Josef Hoop  
1958-1959



Martin Risch  
1960-1965



Alexander Frick  
1966-1969



Karlheinz Ritter  
1970-1973, 1978-1992



Gerard Batliner  
1974-1977



Ernst Walch  
1993



Paul Kindle  
1994, 1996



Otmar Hasler  
1995



Peter Wolff  
1997-2001



Klaus Wanger  
2001-2009



Arthur Brunhart  
2009-2013



Albert Frick  
ab 2013









